



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

## Vierte Tagung

Genf, 14. bis 16. November 1979

ENGERE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VERBANDSSTAATEN  
BETREFFEND ANMELDUNGEN, DIE IN MEHREREN STAATEN WIRKSAMKEIT HABEN

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Während seiner dritten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss das Verbandsbüro gebeten, ein Arbeitspapier auszuarbeiten, das den Entwurf einer Regelung für ein System einer engeren Zusammenarbeit enthält, wie sie in Dokument CAJ/III/2 beschrieben wird, falls angezeigt mit Alternativvorschlägen und mit einer vorläufigen Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen; das Papier sollte eine Untersuchung über die Harmonisierung rechtlicher Vorschriften und Verfahrensfragen des Sortenschutzes umfassen (Dokument CAJ/III/9, Absatz 16, Unterstreichungen hinzugefügt).
2. Das vorliegende Dokument enthält - in seiner Anlage - den Entwurf der genannten Regelung für ein System einer engeren Zusammenarbeit in Form eines Entwurfs für einen mehrseitigen Vertrag. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind in den Absätzen 4 bis 14 des vorliegenden Dokuments in beschreibender Form (im Gegensatz zu der Vertragssprache der Anlage) zusammengefasst; die Absätze 15 bis 22 geben einen Überblick über die erwarteten finanziellen Auswirkungen. Die Frage der Harmonisierung wird Gegenstand eines besonderen Dokuments sein.
3. Es muss vorausgeschickt werden, dass weder der Rat noch der Verwaltungs- und Rechtsausschuss sich bisher mit den besonderen Aspekten der vorgeschlagenen engeren Zusammenarbeit zwischen den hieran interessierten Verbandsstaaten der UPOV befasst hat; demgemäss ist der Vertragsentwurf, der nachstehend entweder als "Entwurf" oder gemäss der Terminologie von Artikel 29 des UPOV-Übereinkommens als "besondere Abmachung"\* bezeichnet wird, in erster Linie als eine Zusammenstellung der im wesentlichen lösungsbedürftigen Fragen anzusehen; er gibt nicht etwa die feste Überzeugung wieder, dass diese Fragen in der in dem Entwurf vorgeschlagenen Weise gelöst werden sollten. Die Form eines Vertragsentwurfs wurde nur deshalb gewählt, weil der Zwang, sich in der Vertragssprache auszudrücken, einen höheren Grad von Genauigkeit fordert als die blossе Darstellung von Grundsätzen. Der Entwurf wird, so erwarten seine Autoren, dazu beitragen, dass die in dieser Frage geäusserten Gedanken eine feste Form erhalten; er soll dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss helfen, dem Verbandsbüro für die Überarbeitung des Entwurfs nach der nächsten Tagung des Ausschusses klare Anweisungen zu geben.

\* Der Titel der besonderen Abmachung könnte zum Ausdruck bringen, dass Gegenstand des Vertrags ein "Internationales Verfahren betreffend Pflanzenzüchtungen" ist, in französisch ein Vertrag über eine "Procédure Internationale Concernant les Obtentions Végétales," abgekürzt "PICOV".

Grundsätze des Entwurfs

4. Der Entwurf stützt sich auf die folgenden wesentlichen Erwägungen und Grundsätze:

a) Die besondere Abmachung versucht, für die Züchter, die Schutz für neue Sorten in mehr als einem Staat erhalten wollen, durch eine Verringerung ihrer Obliegenheiten das Verfahren zu vereinfachen und die Kosten zu senken. Zunächst und als erste Stufe schafft der Entwurf für die Züchter die Möglichkeit, eine einzige internationale Anmeldung an Stelle mehrerer nationaler Anmeldungen einzureichen. Das vorgeschlagene System würde die teilnehmenden Staaten nicht zwingen, ihre nationalen Verfahren aufzugeben; jeder Züchter könnte demgemäss nach eigenem Ermessen von dem ihm angebotenen neuen Verfahren Gebrauch machen oder nicht.

b) Die besondere Abmachung würde auch die Arbeit der nationalen Behörden erleichtern, indem sie vorsieht, dass

- (i) die Kontrolle und die verwaltungsmässige Prüfung der Anmeldung,
- (ii) die technische Prüfung der Sorte,
- (iii) die Prüfung der Sortenbezeichnung und
- (iv) die Erteilung des Schutzrechts

ein einziges Mal mit Wirkung für mehrere Staaten vorgenommen wird.\* Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Entwurf Stufe (i) für alle Vertragsstaaten verbindlich wäre, während die Stufen (ii), (iii) und (iv) nur Anwendung auf Vertragsstaaten finden würden, soweit sie an diesen Stufen teilnehmen wollen.

c) Die letzten drei der vorgenannten vier Stufen sind nach dem Entwurf deshalb fakultativ ausgestaltet worden, weil nicht jeder der Verbandsstaaten unbedingt in gleichem Masse interessiert ist, sich an dem Verfahren, wie es in den vorausgehenden Unterabsätzen beschrieben wird, zu beteiligen. Einige der gegenwärtigen Verbandsstaaten, beispielsweise die Staaten, die Mitglieder von Wirtschaftsgemeinschaften sind - etwa die Benelux-Staaten oder die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften - wären möglicherweise bereit, einem System zuzustimmen, wonach regionale Schutzrechte erteilt werden könnten; demgegenüber wären andere Verbandsstaaten wenigstens zur Zeit wohl nicht in der Lage, über die Annahme eines Systems hinauszugehen, das eine Zentralisierung der Anmeldung für den Schutz in mehreren Verbandsstaaten sowie die Zentralisierung der verwaltungsmässigen Prüfung solcher Anmeldungen zum Inhalt hätte.

d) Der Entwurf stellt ein System vor, das von den Verbandsstaaten der UPOV angenommen werden könnte, ohne dass diese ihr gegenwärtiges System in grundlegender Weise zu ändern hätten.

e) Der Entwurf verlangt nicht die Schaffung neuer Einrichtungen. Alle vorgesehenen Funktionen könnten von bereits bestehenden Ämtern ausgeübt werden.

f) Ein System, das im Interesse der Flexibilität eine Anzahl von Möglichkeiten offenhält, ist naturgemäss kompliziert. Die Autoren waren sich bewusst, dass es möglich gewesen wäre, durch eine Verringerung dieser Flexibilität in dieser oder jener Hinsicht das System und vor allem den Wortlaut der besonderen Abmachung zu vereinfachen. So könnte beispielsweise vorgesehen werden, dass alle Vertragsstaaten der besonderen Abmachung das System der Inländerbehandlung ohne die nach Artikel 3 Absatz (3) des Revidierten Wortlauts des UPOV-Übereinkommens mögliche Einschränkung anwenden; hierdurch könnten diese besondere Abmachung und ihre praktische Anwendung erheblich vereinfacht werden.

g) Der Entwurf enthält absichtlich keine ins einzelne gehenden Vorschläge für gewisse Randfragen, beispielsweise für die Frage der Vertretung des Anmelders durch einen Anwalt. Solche Randfragen sollten erörtert werden, sobald die Grundsatzfragen geklärt sind. Auf der anderen Seite glauben die Autoren, dass der Entwurf, was die Grundsatzfragen anbetrifft, vollständig ist.

---

\* Die technische Prüfung der Sorte könnte allerdings von mehr als einer Behörde durchgeführt werden.

h) Aus den gleichen Gründen enthält der Entwurf keine Vorschläge für bestimmte verwaltungsmässige Regelungen und Schlussklauseln, beispielsweise keine Vorschläge für alle Regeln, die die Versammlung des Besonderen Verbands und deren Verfahren betreffen, die sich mit der Ratifizierung, der Annahme oder der Genehmigung der besonderen Abmachung oder des Beitritts zu dieser besonderen Abmachung und mit deren Inkrafttreten befassen, die die Hinterlegungsfunktionen behandeln und die ähnliche Fragen regeln.

#### Überblick über das in dem Entwurf vorgeschlagene System

5. Der Entwurf sieht die Errichtung eines Besonderen Verbands vor, dessen oberstes Organ die Versammlung sein würde. Die Versammlung würde sich aus den Ratsmitgliedern der UPOV zusammensetzen, die die Vertragsstaaten der besonderen Abmachung repräsentieren. In Angelegenheiten, die in der besonderen Abmachung vorgesehen sind, aber nur von einigen dieser Vertragsstaaten angenommen werden, würden nur die letztgenannten Staaten berechtigt sein, in der Versammlung ihre Stimme abzugeben. Diese Grundsätze sind in dem Entwurf nicht wiedergegeben, der, wie bereits oben gesagt, mit einer Ausnahme keine verwaltungsmässigen Bestimmungen enthält.

6. Nach dem vorgeschlagenen System könnten Züchter eine sogenannte internationale Anmeldung einreichen. In der internationalen Anmeldung wären die Staaten anzugeben, in denen der Züchter auf der Grundlage der internationalen Anmeldung Schutz zu erhalten wünscht. Solche Staaten würden als "Bestimmungsstaaten" bezeichnet werden. Eine internationale Anmeldung würde in zwei Stufen bearbeitet werden:

(i) Die erste Stufe würde in der "Entgegennahme" der internationalen Anmeldung und Zuerkennung eines Anmeldedatums bestehen, d.h. eines Datums, an dem die internationale Anmeldung als eingereicht gilt. Diese Funktionen würden von einem sogenannten "Anmeldeamt" übernommen werden. Normalerweise wäre das nationale Amt eines jeden Vertragsstaats (Sortenschutzamt, Patentamt oder dgl.) das Anmeldeamt, und es kann erwartet werden, dass die Anmelder normalerweise internationale Anmeldungen bei dem Amt einreichen würden, das sich in ihrer geographischen Nähe befindet und das sich ihrer Sprache bedient. Jeder Vertragsstaat könnte allerdings erklären, dass sein nationales Amt eine solche Tätigkeit nicht ausübt, und könnte diese Funktion einem anderen Organ überlassen. Diese Möglichkeit könnte für Staaten von Interesse sein, die nicht über die notwendige Infrastruktur für die Entgegennahme internationaler Anmeldungen verfügen, gleichwohl aber an einem System teilnehmen möchten, das für ihre Züchter vorteilhaft ist.

(ii) Die zweite Stufe würde aus einer sogenannten "administrativen Prüfung" bestehen, nämlich aus einer Prüfung, ob die Anmeldung bestimmten grundlegenden Erfordernissen entspricht, beispielsweise ob der Anmelder berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen, ob er das Recht hat, Schutz in jedem der Bestimmungsstaaten im Hinblick auf seine Nationalität, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz zu erlangen, ob die Sorte einer Art angehört, auf die das Übereinkommen in dem betreffenden Bestimmungsstaat angewendet wird und ob sie nach dem nationalen Recht dieses Bestimmungsstaates neu ist. Die administrative Prüfung würde sogenannten "Internationalen Verwaltungsämtern" anvertraut. Der Entwurf lässt es offen, ob es sich bei den Internationalen Verwaltungsämtern um neue Organe handeln würde, die zu diesem Zweck von der Versammlung einzusetzen wären, oder ob bestehende Ämter von der Versammlung mit der Funktion der administrativen Prüfung betraut würden. Für jede internationale Anmeldung würde es ein einziges Internationales Verwaltungsamt geben.

7. Während das Anmeldeamt, wie bereits gesagt, der internationalen Anmeldung ein internationales Anmeldedatum zuerkennen würde (wenn es die Anmeldung als formgerecht eingereicht ansieht), würde das Internationale Verwaltungsamt bei einem positiven Prüfungsergebnis die internationale Anmeldung der zuständigen Prüfungsstelle zur Prüfung der Sorte zusenden. Unter "Prüfung" ist die Prüfung der Sorte auf ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu verstehen. Eine solche Prüfung würde allerdings nicht stattfinden, wenn ein Prüfungsbericht, der unter Beachtung der von der Versammlung herausgegebenen Internationalen Richtlinien für die Prüfung, erstellt worden ist, bereits vorliegt oder in angemessener Zeit verfügbar gemacht werden kann (beispielsweise vom Internationalen Verwaltungsamt von der Behörde, die einen solchen Prüfungsbericht erstellt hat, angefordert werden kann).

8. Für den Fall, dass die Prüfung noch durchgeführt werden muss, hätte jeder Vertragsstaat die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten. Nach der ersten Möglichkeit könnte der Vertragsstaat bestimmte Arten oder Sorten bestimmter Gruppen - beispielsweise Sorten, die auf seinem Hoheitsgebiet gezüchtet worden sind - der nationalen Prüfung vorbehalten; in diesem Fall fände das internationale Verfahren mit der administrativen Prüfung seinen Abschluss: Das Internationale Verwaltungsamt würde in einem solchen Falle die Anmeldung und einen Bericht über die administrative Prüfung dem nationalen Amt eines solchen Bestimmungsstaats zusenden, welches sodann die Sorte prüfen und über die Gewährung eines Schutzrechts mit Wirkung in diesem Staat befinden würde. Nach der zweiten Möglichkeit würde die Sorte einer internationalen Prüfung unterworfen. Die internationale Prüfung würde von dem Internationalen Prüfungsamt durchgeführt, das als solches von der Versammlung eingesetzt würde. Mehrere Internationale Prüfungsämter würden zu ernennen sein, sowohl aus politischen Gründen als auch deshalb, weil ein Prüfungsamt kaum bereit wäre, für alle Arten, auf die das System anwendbar ist, tätig zu werden. Zwei oder mehr dieser Ämter könnten für die gleiche Art zuständig sein; die Vertragsstaaten würden in diesem Fall anzugeben haben, welches der Internationalen Prüfungsämter in einem Einzelfall tätig werden soll. Im Hinblick auf jede von ihnen geprüfte Sorte würde das Internationale Prüfungsamt einen oder mehrere Zwischenberichte und einen Schlussbericht abgeben. Der abschließende Prüfungsbericht würde - zusammen mit den Ergebnissen der Prüfung der Sortenbezeichnung (siehe den nächsten Absatz) - die Grundlage für die Erstellung einer Akte durch das Internationale Verwaltungsamt bilden, die dem nationalen Amt jedes nicht selbst prüfenden Bestimmungsstaats für seine Entscheidung über die Erteilung eines Schutzrechts nach dem nationalen Recht dieses Staates dienen würde, ausgenommen der Fall, in dem der Bestimmungsstaat sich für die Gewährung eines internationalen Pflanzenzüchterzertifikats (siehe unten Absatz 10) ausgesprochen hat.

9. Gleichzeitig mit der Prüfung der Sorte, die normalerweise mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen würde, hätte die internationale Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung stattzufinden. Jeder Vertragsstaat könnte von dem internationalen Verfahren, soweit er hiervon betroffen ist, die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung ausschließen, da davon ausgegangen wird, dass für einige Staaten (z.B. aus sprachlichen Gründen) eine solche internationale Prüfung von Sortenbezeichnungen nur von begrenztem Wert wäre. Die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung würde durch das Internationale Sortenbezeichnungsamt, das von der Versammlung ernannt würde, durchgeführt. Das zuständige Internationale Sortenbezeichnungsamt würde einen Zwischenbericht über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung für jeden Bestimmungsstaat aufstellen. Der Bericht würde dem nationalen Amt eines jeden Bestimmungsstaats zugesandt, das - falls es dies wünscht - Einwendungen erheben könnte; er würde ferner den nationalen Behörden aller anderen Verbandsstaaten der UPOV übersandt, die - falls sie dies wünschen - Bemerkungen abgeben könnten. Einwendungen eines Bestimmungsstaats wären für das Internationale Sortenbezeichnungsamt verbindlich, soweit dieser Bestimmungsstaat betroffen ist; Bemerkungen, die von anderen Staaten abgegeben werden, würden von diesem Amt berücksichtigt werden, es aber in keiner Weise binden. Das Internationale Sortenbezeichnungsamt würde dann einen Schlussbericht abgeben. Dieser Bericht würde in die Akte des Internationalen Verwaltungsamts aufgenommen, die, wie bereits im vorausgehenden Absatz erwähnt, dem nationalen Amt eines jeden Bestimmungsstaats zur Entscheidung über die Erteilung eines Schutzrechts nach dem nationalen Recht dieses Staates übersandt würde, ausser in dem Fall, in dem der Staat sich für die Gewährung eines internationalen Pflanzenzüchterzertifikats (siehe Absatz 10 unten) oder für die Durchführung der Prüfung in seinem eigenen Amt ausgesprochen hat.

10. Der Entwurf schafft noch die Möglichkeit für einen weiteren Schritt. Jeder Vertragsstaat könnte das Internationale Verwaltungsamt ermächtigen, ein internationales Pflanzenzüchterzertifikat mit Wirkung in einem oder in mehreren Bestimmungsstaaten zu erteilen, wenn für diesen oder für diese Bestimmungsstaaten die internationale Prüfung der Sorte und die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung zu positiven Ergebnissen geführt haben. Die Wirkung eines solchen Zertifikats würde die gleiche sein wie die eines nationalen Pflanzenzüchterrechts. Fälle von Konflikten in einem Vertragsstaat zwischen national erteilten und international erteilten Pflanzenzüchterrechten würden in der gleichen Weise zu entscheiden sein wie ein Konflikt zwischen zwei national erteilten Pflanzenzüchterrechten.

11. Die Gewährung eines internationalen Pflanzenzüchterzertifikats würde nach dem Entwurf nur für Sorten von Arten möglich sein, die nicht der nationalen Prüfung vorbehalten wären und für die die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung nicht ausgeschlossen wäre. Sollte es allerdings als wünschenswert erscheinen, die Möglichkeit der Erteilung internationaler Pflanzenzüchterzertifikate selbst für Fälle zu eröffnen, in denen ein Bestimmungsstaat die Sorte selbst geprüft oder die Sortenbezeichnung auf nationaler Ebene selbst untersucht hat, so könnte der Entwurf entsprechend geändert werden.

12. Schliesslich schafft der Entwurf für hieran interessierte Gruppen von Vertragsstaaten die Möglichkeit, "regionale" Gruppen zu bilden, in denen ein internationales Pflanzenzüchterzertifikat als regionales Pflanzenzüchterrecht erteilt würde; ein solches Recht hätte eine "einheitliche und autonome" Wirkung, was bedeutet, dass es sich nicht auf die nationalen Gesetze stützen würde (ausser wo in der besonderen Abmachung ausdrücklich hierauf verwiesen würde), sondern auf bestimmte Regeln, die "Gemeinsamen Regeln über Pflanzenzüchtungen", von denen ein Entwurf dem Entwurf der besonderen Abmachung als Anhang beigefügt worden ist.

13. Die Bestimmungen über regionale Pflanzenzüchterrechte könnten im wesentlichen Vertragsstaaten interessieren, die Mitglieder einer Wirtschaftsgemeinschaft oder einer anderen internationalen Gemeinschaft sind. Natürlich könnten auch sonstige Staaten interessiert sein, die genannten "Gemeinsamen Regeln" für sich für verbindlich zu erklären, um untereinander eine grössere Rechtseinheit herzustellen. Für die letztgenannten Staaten würde die Möglichkeit bestehen, sich zu verpflichten, die Gemeinsamen Regeln anzuwenden, ohne dass sie einer regionalen Gruppe beitreten müssten. Eine solche Verpflichtung könnte für jeden dieser Staaten die Möglichkeit begründen, Entscheidungen, die in einem anderen Staat, der ebenfalls die Gemeinsamen Regeln anwendet, getroffen werden, anzuerkennen.

14. Falls das Anmeldeamt oder das Internationale Verwaltungsamt zu einer internationalen Anmeldung oder - im Hinblick auf das anwendbare nationale Recht - zu der Bestimmung eines Staats in einer internationalen Anmeldung keine dem Anmeldeamt günstige Entscheidung treffen kann, so würde die besagte internationale Anmeldung oder die besagte Bestimmung - der Sachlage entsprechend vom Anmeldeamt oder vom Internationalen Verwaltungsamt - als zurückgenommen erklärt werden. Der Anmelder könnte jedoch beantragen, dass seine Anmeldung der nationalen Behörde des oder der betroffenen Bestimmungsstaaten mit dem Ersuchen zugeleitet würde, zu entscheiden, ob die ungünstige Entscheidung gerechtfertigt war oder nicht. Käme die nationale Behörde zu dem Schluss, dass die besagte Entscheidung nicht gerechtfertigt war, so würde sie die internationale Anmeldung so zu behandeln haben, als ob der Irrtum oder die Unterlassung des Anmeldeamts oder des Internationalen Verwaltungsamts nicht vorgekommen wäre, und es würde die Anmeldung so behandeln, als wäre sie von Anfang an eine nationale Anmeldung gewesen; nichtsdestoweniger könnte die nationale Behörde verlangen, dass die Sorte von dem Internationalen Prüfungsamt geprüft würde, das zuständig gewesen wäre, wenn die Anmeldung ihren normalen Lauf als internationale Anmeldung genommen hätte (da es möglicherweise für diese nationale Behörde keine andere Prüfungsmöglichkeit gäbe). Einer der Gründe für die vorgeschlagene Lösung ist darin zu sehen, dass sie es vermeidet, dass ein internationales Gericht für die Überprüfung möglicher Irrtümer des Anmeldeamts oder des Internationalen Verwaltungsamts geschaffen werden müsste; denn das Recht des Anmelders, gegen bestimmte Entscheidungen einer nationalen Behörde Rechtsmittel an die Gerichte des Landes dieser Behörde einzulegen, würde natürlich nicht beeinträchtigt.

#### Die Finanzierung des vorgesehenen Systems

15. Die Kosten, die jeder Behörde für die Ausübung ihrer Aufgaben nach der besonderen Abmachung erwachsen würden, sollten aus den vom Anmelder bezahlten Gebühren gedeckt werden. Die folgenden Absätze behandeln jede der vorgesehenen Gebühren.

16. Es würde eine internationale Anmeldegebühr geben, aus der die Kosten der Tätigkeiten des Anmeldeamts (Prüfung der internationalen Anmeldung nach ihrer Einreichung und Zuerkennung des internationalen Anmeldedatums), des Internationalen Verwaltungsamts (verwaltungsmässige Prüfung der internationalen Anmeldung, Aufstellung eines Berichts über die internationale Anmeldung, Erstellung der Akte über die internationale Anmeldung nach Durchführung der internationalen Prüfung der Sorte und der internationalen Prüfung der Sortenbezeichnung) und des Verbandsbüros (Erhebung und Verteilung der Anmeldegebühr; Veröffentlichung im Internationalen Amtsblatt; Führung eines Registers über die internationale Anmeldung) zu decken wären. Die Einnahmen aus der Anmeldegebühr würden zwischen dem Anmeldeamt, dem Internationalen Verwaltungsamt und dem Verbandsbüro aufzuteilen sein. Das Internationale Verwaltungsamt und das Verbandsbüro würden in den meisten Fällen in mehr als in einer Sprache arbeiten. Die Arbeit, die in diesem Stadium zu verrichten wäre, würde folglich komplizierter und umfangreicher sein als die vergleichbare Tätigkeit, die eine nationale Behörde für eine nationale Anmeldung vorzunehmen hätte. Es kann angenommen werden, dass die internationale Anmeldegebühr in einer Höhe festgesetzt würde, die dem doppelten Betrag einer durchschnittlichen nationalen Anmeldegebühr entspricht. Dies würde für den Anmelder eine Ersparnis bedeuten, wenn er mehr als zwei Staaten in der internationalen Anmeldung bestimmt.

17. Es würde eine Bestimmungsgebühr vorgesehen, die für jede Bestimmung eines Vertragsstaats zu zahlen wäre und dem nationalen Amt eines solchen Staates zustehen würde; sie würde allerdings von dem Internationalen Verwaltungsamt erhoben.

Diese Gebühr würde verhindern, dass Anmelder Staaten bestimmen würden, in denen sie der Schutz nicht wirklich interessieren würde. Die Bestimmungsgebühr würde erst nach Abschluss der administrativen Prüfung zu zahlen sein. Folglich hätte sie auch die Wirkung, dass Anmelder sich entschliessen könnten, keine weiteren Kosten aufzuwenden und für die nationalen und internationalen Ämter keine weitere Arbeit zu verursachen, wenn die Erteilung des Schutzes unwahrscheinlich wäre. Die Bestimmungsgebühr könnte rund 50 Schweizer Franken pro Bestimmungsstaat betragen. Der Betrag könnte von dem Bestimmungsstaat verwendet werden, um wenigstens einen Teil der Kosten seines nationalen Amtes für die Erteilung eines nationalen Schutzrechts zu decken, um Eintragungen in das nationale Amtsblatt zu finanzieren sowie für ähnliche Aufwendungen (siehe auch Absatz 20 unten). Falls der Betrag der Bestimmungsgebühr nicht als ausreichend angesehen würde, um diese Tätigkeiten zu finanzieren, so würde es im Ermessen jedes Bestimmungsstaats liegen, eine zusätzliche nationale Erteilungsgebühr zu erheben (ausgenommen natürlich in den Fällen, in denen ein internationales Pflanzenzüchterzertifikat mit Wirkung für diesen Staat anstelle eines nationalen Schutzrechts erteilt wird).

18. Es würde eine Übermittlungsgebühr von dem Internationalen Verwaltungsamt dafür erhoben werden, dass ein bereits vorhandener Prüfungsbericht zur Verfügung gestellt wird; diese Gebühr würde einen Ausgleich für die Gebühr bieten, die dieses Amt an die Behörde zu zahlen hat, die die Prüfung durchgeführt hat, sowie für die Übersendung dieses Berichts. Sie sollte den durchschnittlichen Kosten dieser Tätigkeit entsprechen (beispielsweise der Gebühr, die normalerweise von der Behörde eines Verbandsstaats in dem Fall erhoben wird, in dem sie der Behörde eines anderen Verbandsstaats einen für einen anderen Zweck erstellten Prüfungsbericht zur Verfügung stellt, sowie für die Kosten der Übersendung eines solchen Berichts). Wo es erforderlich wäre, eine Übersetzung des Prüfungsberichts zu erstellen, müsste entweder eine höhere Übermittlungsgebühr, die die durchschnittlichen Kosten der Übersetzung des Prüfungsberichts deckt, erhoben werden, oder der Anmelder könnte aufgefordert werden, die vollen Kosten der Übersetzung dem Internationalen Verwaltungsamt zu erstatten. Eine Übermittlungsgebühr sollte für jeden Bestimmungsstaat verlangt werden, der einen solchen Prüfungsbericht erhält.

19. Zugunsten des Internationalen Prüfungsamts würde für jedes Jahr oder jede Wachstumsperiode, in der die Sorte geprüft würde, eine Prüfungsgebühr erhoben. Prüfungsgebühren sollten kostendeckend sein. Sie sollten von dem Internationalen Prüfungsamt vor Beginn jedes Jahres oder jeder Wachstumsperiode, in der eine Prüfung stattfindet, erhoben werden. Die Gebühren, die zur Zeit in dem Fall erhoben werden, in dem die Prüfung der Sorte einer bestimmten Art von einem Verbandsstaat im Interesse eines anderen Verbandsstaats auf der Grundlage einer zweiseitigen Vereinbarung zwischen diesen Staaten vorgenommen wird, könnten einen Hinweis auf den Betrag der Prüfungsgebühren geben, die unter dem vorgeschlagenen System zu erheben wären.

20. Zur Deckung der Kosten der Prüfung der Sortenbezeichnung durch das internationale Sortenbezeichnungsamt würde eine Gebühr für die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung erhoben. Sie sollte hoch genug festgesetzt werden, dass sie die Ausgaben einschliesst, die aus der Durchführung der Hintergrundarbeit und für die Unterhaltung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage oder anderer Hilfsmittel erwachsen, die für die Durchführung dieser Prüfung notwendig sein könnten. Die Gebühr würde mindestens so hoch sein wie die internationale Anmeldegebühr. Dies erscheint nicht ungerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, dass die Prüfung der Sortenbezeichnung normalerweise im Interesse des Schutzes in mehreren Staaten stattfindet und dass die Registrierung einer verlässlichen Sortenbezeichnung dem Inhaber eines Pflanzenzüchterrechts eine wertvolle Sicherheit bietet. Alle Ausgaben der nationalen Ämter der Bestimmungsstaaten für die Prüfung der Sortenbezeichnung auf der Grundlage des vom internationalen Sortenbezeichnungsamt erstellten Zwischenberichts würden von der Bestimmungsgebühr gedeckt werden. Aufgaben anderer Ämter, die gegebenenfalls Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen machen würden, wären von keiner Gebühr gedeckt, da angenommen wird, dass die Ämter von Staaten, die nicht bestimmt sind, ihre Bemerkungen im Interesse ihrer eigenen Staatsangehörigen oder Bewohner machen, deren Rechte durch die Registrierung einer bestimmten Sortenbezeichnung im Ausland beeinträchtigt werden könnten. Die Gebühr für die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung sollte von dem Internationalen Verwaltungsamt erhoben werden.

21. Es würde eine Erteilungsgebühr vorgesehen, die von dem Internationalen Verwaltungsamt für die Erteilung jedes internationalen Pflanzenzüchterzertifikats erhoben würde. Die Gebühr würde die Kosten der Tätigkeit für die Erteilung und die Ausgaben für jede Veröffentlichung im Internationalen Amtsblatt und für andere informatorische

Tätigkeiten decken. Muss das erteilte Zertifikat übersetzt werden, so würden die Kosten für die Übersetzung vom Anmelder zu tragen sein. Mit Ausnahme eines kleinen Anteils, der dem Verbandsbüro für die Veröffentlichung der Erteilung im Internationalen Amtsblatt zuzufliessen hätte, würde die Gebühr dem Internationalen Verwaltungsamt zustehen.

22. Erneuerungsgebühren würden von dem zuständigen Internationalen Verwaltungsamt zu erheben sein, wenn eine Gruppe von Staaten übereingekommen ist, dass ein regionales Pflanzenzüchterrecht für sie zu erteilen ist, und würde zwischen den Mitgliedern dieser Gruppe aufzuteilen sein. Es wäre Sache der Mitglieder dieser Gruppe, über die Höhe dieser Gebühren zu entscheiden. Andere Vertragsstaaten würden nationale Erneuerungsgebühren erheben, selbst in den Fällen, in denen internationale Pflanzenzüchterzertifikate erteilt würden, da in diesen Staaten diese Zertifikate nur die Wirkung eines nationalen Pflanzenzüchterrechts hätten. Da das vorgeschlagene System bereits kostendeckend wäre, könnten die Erneuerungsgebühren auf einem bescheidenen Niveau gehalten werden. Sie brauchten nur die Kosten der Überwachung der erteilten regionalen Rechte zu decken. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Erneuerungsgebühren zu einem gewissen Grad für andere Zwecke als für die Finanzierung des Systems erhoben werden, nämlich um sicherzustellen, dass die Züchter Züchterrechte nur aufrechterhalten, solange sie die Sorten vertreiben.

[Anlage folgt]

BESONDERE ABMACHTUNG ÜBER DAS INTERNATIONALE  
VERFAHREN BETREFFEND PFLANZENZÜCHTUNGEN  
(PICOV)

INHALTSVERZEICHNIS

*Einleitende Bestimmungen*

- Artikel 1: Bildung eines Verbands
- Artikel 2: Begriffsbestimmungen

*Kapitel I: Internationale Anmeldung*

*Teil 1: Internationale Anmeldung und Verfahren vor dem Anmeldeamt*

- Artikel 3: Möglichkeit, internationale Anmeldungen einzureichen
- Artikel 4: Zur Einreichung internationaler Anmeldungen berechnigte Personen
- Artikel 5: Form und Inhalt der internationalen Anmeldung
- Artikel 6: Priorität
- Artikel 7: Züchter
- Artikel 8: Kurzbeschreibung der Sorte
- Artikel 9: Antrag auf Registrierung einer Sortenbezeichnung
- Artikel 10: Anmeldeamt
- Artikel 11: Internationales Anmeldedatum
- Artikel 12: Wirkung der internationalen Anmeldung
- Artikel 13: Unvollständige und fehlerhafte Anmeldungen
- Artikel 14: Übermittlung der internationalen Anmeldung an den Anmelder, das Internationale Verwaltungsamt, das Verbandsbüro und die Bestimmungsämter
- Artikel 15: Informationen, wenn die internationale Anmeldung vom Anmeldeamt als zurückgenommen angesehen wird

*Teil 2: Verwaltungsmässige Prüfung der internationalen Anmeldung*

- Artikel 16: Internationale Verwaltungsämter
- Artikel 17: Bestimmung des zuständigen Internationalen Verwaltungsamts bei Vorhandensein mehrerer Internationaler Verwaltungsämter
- Artikel 18: Umfang der verwaltungsmässigen Prüfung der internationalen Anmeldung
- Artikel 19: Hilfe der Bestimmungsämter bei der verwaltungsmässigen Prüfung der internationalen Anmeldung
- Artikel 20: Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen
- Artikel 21: Möglicher Verlust der Wirkung der internationalen Anmeldung in Bestimmungsstaaten
- Artikel 22: Überprüfung durch Bestimmungsämter
- Artikel 23: Bericht über die verwaltungsmässige Prüfung der internationalen Anmeldung

*Teil 3: Internationale Prüfung der Sorte*

- Artikel 24: Sorten, die durch ein Internationales Prüfungsamt geprüft werden; Ausnahmen
- Artikel 25: Bestimmungsgebühren; Übermittlungsgebühren
- Artikel 26: Verfügbare Prüfungsberichte
- Artikel 27: Vorbehalt der nationalen Prüfung; Unterrichtung über ergriffene Massnahmen
- Artikel 28: Internationale Prüfungsämter
- Artikel 29: Bestimmung der zuständigen Internationalen Prüfungsämter
- Artikel 30: Ersuchen auf internationale Prüfung der Sorte
- Artikel 31: Übermittlung des Materials der Sorte, Zahlung von Prüfungsgebühren
- Artikel 32: Umfang der internationalen Prüfung der Sorte
- Artikel 33: Internationaler Bericht über die Prüfung der Sorte
- Artikel 34: Übermittlung der Berichte über die internationale Prüfung der Sorte an den Anmelder, das Anmeldeamt, das Internationale Verwaltungsamt und das Verbandsbüro

Tätigkeiten decken. Muss das erteilte Zertifikat übersetzt werden, so würden die Kosten für die Übersetzung vom Anmelder zu tragen sein. Mit Ausnahme eines kleinen Anteils, der dem Verbandsbüro für die Veröffentlichung der Erteilung im Internationalen Amtsblatt zuzufliessen hätte, würde die Gebühr dem Internationalen Verwaltungsamt zustehen.

22. Erneuerungsgebühren würden von dem zuständigen Internationalen Verwaltungsamt zu erheben sein, wenn eine Gruppe von Staaten übereingekommen ist, dass ein regionales Pflanzenzüchterrecht für sie zu erteilen ist, und würde zwischen den Mitgliedern dieser Gruppe aufzuteilen sein. Es wäre Sache der Mitglieder dieser Gruppe, über die Höhe dieser Gebühren zu entscheiden. Andere Vertragsstaaten würden nationale Erneuerungsgebühren erheben, selbst in den Fällen, in denen internationale Pflanzenzüchterzertifikate erteilt würden, da in diesen Staaten diese Zertifikate nur die Wirkung eines nationalen Pflanzenzüchterrechts hätten. Da das vorgeschlagene System bereits kostendeckend wäre, könnten die Erneuerungsgebühren auf einem bescheidenen Niveau gehalten werden. Sie brauchten nur die Kosten der Überwachung der erteilten regionalen Rechte zu decken. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Erneuerungsgebühren zu einem gewissen Grad für andere Zwecke als für die Finanzierung des Systems erhoben werden, nämlich um sicherzustellen, dass die Züchter Züchterrechte nur aufrechterhalten, solange sie die Sorten vertreiben.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

BESONDERE ABMACHUNG ÜBER DAS INTERNATIONALE  
VERFAHREN BETREFFEND PFLANZENZÜCHTUNGEN  
(PICOV)

## INHALTSVERZEICHNIS

*Einleitende Bestimmungen*

- Artikel 1: Bildung eines Verbands
- Artikel 2: Begriffsbestimmungen

*Kapitel I: Internationale Anmeldung**Teil 1: Internationale Anmeldung und Verfahren vor dem Anmeldeamt*

- Artikel 3: Möglichkeit, internationale Anmeldungen einzureichen
- Artikel 4: Zur Einreichung internationaler Anmeldungen berechnete Personen
- Artikel 5: Form und Inhalt der internationalen Anmeldung
- Artikel 6: Priorität
- Artikel 7: Züchter
- Artikel 8: Kurzbeschreibung der Sorte
- Artikel 9: Antrag auf Registrierung einer Sortenbezeichnung
- Artikel 10: Anmeldeamt
- Artikel 11: Internationales Anmeldedatum
- Artikel 12: Wirkung der internationalen Anmeldung
- Artikel 13: Unvollständige und fehlerhafte Anmeldungen
- Artikel 14: Übermittlung der internationalen Anmeldung an den Anmeldeamt, das Internationale Verwaltungsamt, das Verbandsbüro und die Bestimmungsämter
- Artikel 15: Informationen, wenn die internationale Anmeldung vom Anmeldeamt als zurückgenommen angesehen wird

*Teil 2: Verwaltungsmässige Prüfung der internationalen Anmeldung*

- Artikel 16: Internationale Verwaltungsämter
- Artikel 17: Bestimmung des zuständigen Internationalen Verwaltungsamts bei Vorhandensein mehrerer Internationaler Verwaltungsämter
- Artikel 18: Umfang der verwaltungsmässigen Prüfung der internationalen Anmeldung
- Artikel 19: Hilfe der Bestimmungsämter bei der verwaltungsmässigen Prüfung der internationalen Anmeldung
- Artikel 20: Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen
- Artikel 21: Möglicher Verlust der Wirkung der internationalen Anmeldung in Bestimmungsstaaten
- Artikel 22: Überprüfung durch Bestimmungsämter
- Artikel 23: Bericht über die verwaltungsmässige Prüfung der internationalen Anmeldung

*Teil 3: Internationale Prüfung der Sorte*

- Artikel 24: Sorten, die durch ein Internationales Prüfungsamt geprüft werden; Ausnahmen
- Artikel 25: Bestimmungsgebühren; Übermittlungsgebühren
- Artikel 26: Verfügbare Prüfungsberichte
- Artikel 27: Vorbehalt der nationalen Prüfung; Unterrichtung über ergriffene Massnahmen
- Artikel 28: Internationale Prüfungsämter
- Artikel 29: Bestimmung der zuständigen Internationalen Prüfungsämter
- Artikel 30: Ersuchen auf internationale Prüfung der Sorte
- Artikel 31: Übermittlung des Materials der Sorte, Zahlung von Prüfungsgebühren
- Artikel 32: Umfang der internationalen Prüfung der Sorte
- Artikel 33: Internationaler Bericht über die Prüfung der Sorte
- Artikel 34: Übermittlung der Berichte über die internationale Prüfung der Sorte an den Anmeldeamt, das Anmeldeamt, das Internationale Verwaltungsamt und das Verbandsbüro

*Teil 4: Internationale Prüfung der Sortenbezeichnung*

- Artikel 35: Internationales Sortenbezeichnungsamt
- Artikel 36: Einleitung des Verfahrens für die Prüfung von Sortenbezeichnungen
- Artikel 37: Umfang der internationalen Prüfung der Sortenbezeichnung
- Artikel 38: Zwischenbericht über die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung
- Artikel 39: Übermittlung des Zwischenberichts über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung an den Anmelder, das Anmeldeamt, das Internationale Verwaltungsamt, das Verbandsbüro und an nationale Ämter
- Artikel 40: Einwendungen und Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen
- Artikel 41: Abschliessender Bericht über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung
- Artikel 42: Übermittlung des abschliessenden Berichts über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung an den Anmelder, das Verbandsbüro und an nationale Ämter

*Teil 5: Vorbereitung der Entscheidung über die Schutzrechtserteilung durch jedes Bestimmungsamt*

- Artikel 43: Aufstellung und Übermittlung der Akte über die internationale Anmeldung an einzelne Bestimmungsämter

*Teil 6: Erteilung des internationalen Pflanzenzüchterzertifikats*

- Artikel 44: Ermächtigung zur Erteilung internationaler Pflanzenzüchterzertifikate
- Artikel 45: Aufforderung, die Erteilungsgebühr zu zahlen
- Artikel 46: Entscheidung über die Erteilung internationaler Pflanzenzüchterzertifikate
- Artikel 47: Form und Wirkung der internationalen Pflanzenzüchterzertifikate
- Artikel 48: Übermittlung der Entscheidung über die internationale Anmeldung

*Teil 7: Gemeinsame Vorschriften*

- Artikel 49: Berichtigung von Formfehlern in einer anhängigen internationalen Anmeldung
- Artikel 50: Berichtigung von Formfehlern, die von dem Internationalen Verwaltungsamt entdeckt werden
- Artikel 51: Änderung von Angaben in einer internationalen Anmeldung
- Artikel 52: Übertragung, Abtretung oder Übergang der internationalen Anmeldung
- Artikel 53: Zurücknahme der internationalen Anmeldung oder einer Bestimmung
- Artikel 54: Mitteilung von Berichtigungen, Änderungen, Übertragungen, Abtretungen, Rechtsübergängen und Zurücknahmen
- Artikel 55: Zurverfügungstellung von Exemplaren der internationalen Anmeldung und von sich hierauf beziehenden Dokumenten für Bestimmungsämter und Anmelder
- Artikel 56: Übermittlung von Dokumenten durch den Anmelder an ein Bestimmungsamt und umgekehrt
- Artikel 57: Nichtbeachtung von Fristen
- Artikel 58: Internationales Amtsblatt für Sortenschutz

*Kapitel II: Regionale Pflanzenzüchterrechte*

- Artikel 59: Einführung regionaler Pflanzenzüchterrechte
- Artikel 60: Charakter regionaler Pflanzenzüchterrechte
- Artikel 61: Inkrafttreten der Notifizierung
- Artikel 62: Neuheit regionaler Pflanzenzüchterrechte
- Artikel 63: Erneuerungsgebühren
- Artikel 64: Beendigung aus anderen Gründen als wegen Nichtzahlung der Erneuerungsgebühren; Nichtigerklärung und Aufhebung
- Artikel 65: Übertragung und Übergang regionaler Pflanzenzüchterrechte
- Artikel 66: Schutzzumfang regionaler Pflanzenzüchterrechte
- Artikel 67: Lizenzen, Jedermannserlaubnis, Zwangslizenzen
- Artikel 68: Anwendung des nationalen Verletzungsrechts

*Kapitel III: Harmonisierung nationaler Rechte*

- Artikel 69: Anwendung der Gemeinsamen Regeln durch Staaten, die nicht Mitglieder einer regionalen Gruppe sind

*Auszug aus den Schlussbestimmungen der Abmachung*

- Artikel X: Vorbehalte zu Teil 4 [internationale Prüfung der Sortenbezeichnung] von Kapitel I [internationale Anmeldung] und Erklärungen, die zu bestimmten Vorschriften vorgenommen werden; Notifizierung und Veröffentlichung

## ANHANG

*Gemeinsame Regeln über den Schutz von Pflanzenzüchtungen ("Gemeinsame Regeln")*

- Regel 1: Anwendung der Gemeinsamen Regeln
- Regel 2: Befugnisse, internationale Anmeldungen einzureichen
- Regel 3: Recht auf Schutz
- Regel 4: Bezeichnung von Arten
- Regel 5: Arten, auf die das Übereinkommen angewendet werden soll
- Regel 6: Bewertung der Neuheit
- Regel 7: Vorübergehende Einschränkung des Neuheitserfordernisses
- Regel 8: Vorläufiger Schutz
- Regel 9: Schutzzumfang
- Regel 10: Begrenzung des Schutzzumfangs
- Regel 11: Erschöpfung von Rechten
- Regel 12: Dauer des Schutzes
- Regel 13: Nichtigerklärung
- Regel 14: Sortenbezeichnungen

## EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1Bildung eines Verbands

(1) Die Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die Vertragsstaaten dieser besonderen Abmachung sind (nachstehend als "Vertragsstaaten" bezeichnet), bilden den Verband für das Internationale Verfahren betreffend Pflanzenzüchtungen.

(2) Keine Bestimmung dieser Abmachung ist so auszulegen, dass sie Rechte beeinträchtigt, die jemand aufgrund des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beanspruchen kann.

Artikel 2Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Abmachung, der Ausführungsordnung und der Verwaltungsrichtlinien und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- (i) bedeutet "internationale Anmeldung" eine nach dieser Abmachung eingereichte Anmeldung zum Schutz einer Pflanzensorte;
- (ii) bedeutet "Sorte" die Pflanzensorte, die durch die internationale Anmeldung geschützt werden soll;
- (iii) ist der Begriff "Anmelder" so auszulegen, dass er Bezugnahmen auf zwei oder mehr Anmelder einschliesst;
- (iv) bedeutet "nationale Anmeldung" eine nach nationalem Recht eingereichte Anmeldung zum Schutz einer Pflanzensorte;
- (v) ist der Begriff "Züchter" so auszulegen, dass er auch den Entdecker einer Pflanzensorte einschliesst;
- (vi) bedeutet "Schutzrecht" ein besonderes Schutzrecht oder ein Patent zum Schutz einer Sorte;
- (vii) bedeutet "nationales Schutzrecht" ein Schutzrecht, das von einem nationalen Amt nach nationalem Recht erteilt wird;
- (viii) bedeutet "internationales Pflanzenzüchterzertifikat" ein Schutzrecht, das nach Kapitel I Teil 6 dieser Abmachung erteilt wird;
- (ix) bedeutet "regionales Pflanzenzüchterrecht" ein Schutzrecht, das nach Kapitel II dieser Abmachung erteilt wird;
- (x) bedeutet "Bestimmungsstaat" ein Vertragsstaat, für den mit einer internationalen Anmeldung nach dieser Abmachung um Schutz nachgesucht wird;
- (xi) bedeutet "nationales Amt" das Amt eines Verbandsstaats im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens;
- (xii) bedeutet "Bestimmungsamt" das nationale Amt eines Bestimmungsstaats;
- (xiii) bedeutet "Anmeldeamt" das in Artikel 10 genannte Amt;
- (xiv) bedeutet "Internationales Verwaltungsamt" das in Artikel 16 genannte Amt;
- (xv) bedeutet "Internationales Prüfungsamt" das in Artikel 28 genannte Amt;
- (xvi) bedeutet "Internationales Sortenbezeichnungsamt" das in Artikel 35 genannte Amt;

- (xvii) sind Bezugnahmen auf den Begriff "Art" so auszulegen, dass die Bezugnahmen auch andere taxonomische Einheiten umfassen, einschliesslich eines Teils einer Art, auf den ein Verbandsstaat die Anwendung des Übereinkommens beschränkt hat;
- (xviii) bedeutet "Übereinkommen" das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung;
- (xix) bedeutet "Verband" der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, der nach Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens gebildet worden ist;
- (xx) bedeutet "Besonderer Verband" der Verband für das Internationale Verfahren betreffend Pflanzenzüchtungen, der nach Artikel 1 Absatz 1 dieser Abmachung gebildet worden ist;
- (xxi) bedeutet "Versammlung" die Versammlung des Besonderen Verbands;
- (xxii) bezeichnet "Generalsekretär" der Generalsekretär des Verbands und des Besonderen Verbands;
- (xxiii) bedeutet "Verbandsbüro" das Büro des Verbands und des Besonderen Verbands;
- (xxiv) bedeutet "vorgeschrieben", dass eine Vorschrift in der Verfahrensordnung oder in den Verwaltungsrichtlinien dieser Abmachung oder in beiden Texten enthalten ist;
- (xxv) umfasst die Bezugnahme auf "die Ratifizierung dieser Abmachung" auch Bezugnahmen auf die Annahme oder Genehmigung der genannten Abmachung oder den Beitritt zu der genannten Abmachung.

## KAPITEL I

### INTERNATIONALE ANMELDUNG

#### Teil 1

#### Internationale Anmeldung und Verfahren vor dem Anmeldeamt

#### Artikel 3

#### Möglichkeit, internationale Anmeldungen einzureichen

Anmeldungen zum Schutz einer Sorte in jedem der Vertragsstaaten können unter den Bedingungen dieser Abmachung als internationale Anmeldungen eingereicht werden.

#### Artikel 4

#### Zur Einreichung internationaler Anmeldungen berechnete Personen

(1) Wer berechnete ist, eine nationale Anmeldung zum Schutz einer Sorte in einem Vertragsstaat einzureichen, hat das Recht, eine internationale Anmeldung zum Schutz dieser Sorte einzureichen, in der der genannte Vertragsstaat bestimmt ist.

(2) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass internationale Anmeldungen auch zum Schutz von Sorten in diesem Staat eingereicht werden können, die bestimmten von diesem Staat bezeichneten Arten angehören, auf die der Staat sonst das Übereinkommen nicht anwendet.

Artikel 5Form und Inhalt der internationalen Anmeldung

- (1) Die internationale Anmeldung ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.
- (2) Die internationale Anmeldung ist in der vorgeschriebenen Sprache einzureichen.
- (3) Die internationale Anmeldung muss beinhalten:
  - (i) einen Antrag, sie als internationale Anmeldung zu behandeln;
  - (ii) die Bestimmung eines oder mehrerer Vertragsstaaten;
  - (iii) den Namen und die Adresse des Anmelders;
  - (iv) wo zutreffend, den Namen und die postalische Anschrift eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters oder eine Zustellungsadresse;
  - (v) den Namen und die Adresse des Züchters;
  - (vi) den Namen der Art, zu der die Sorte gehört;
  - (vii) eine Züchterbezeichnung für die Sorte;
  - (viii) die Angabe aller Staaten in denen oder für die eine Schutzrechtsanmeldung oder eine Anmeldung für die Aufnahme der Sorte in eine amtliche Sortenliste eingereicht worden ist;
  - (ix) die Angabe aller Staaten, in denen die Sorte mit Zustimmung des Anmelders oder eines der Anmeldeur oder ihrer Rechtsvorgänger feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist, sowie für jeden dieser Staaten das Datum des ersten Feilhaltens und der ersten Vertriebshandlung;
  - (x) eine Verpflichtung, auf Verlangen des Internationalen Prüfungsamts innerhalb der vorgeschriebenen Frist dasjenige Vermehrungsmaterial der Sorte oder sonstige Material einzureichen, das zum Zwecke der Prüfung der genannten Sorte angefordert wird.
- (4) Für die internationale Anmeldung ist an das Verbandsbüro eine Gebühr zu zahlen, die die Bezeichnung "Anmeldegebühr" trägt.
- (5) Der internationalen Anmeldung sind folgende Dokumente beizufügen:
  - (i) eine Kurzbeschreibung der Sorte;\*
  - (ii) den Antrag auf Registrierung einer Sortenbezeichnung, der einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung enthält;\*\*
  - (iii) falls ein Anwalt oder ein gemeinsamer Vertreter ernannt worden ist, die Vollmacht oder die Vollmachten;
  - (iv) sind der Anmelder, alle Anmelder oder bestimmte Anmelder Rechtsnachfolger des Züchters, ein Dokument, das den Übergang der Rechte an der Sorte bescheinigt;
  - (v) den Nachweis, in vorgeschriebener Form, der Zahlung der Anmeldegebühr.
- (6) Die internationale Anmeldung ist vom Anmelder zu unterzeichnen. Sind mehr als ein Anmelder vorhanden, so kann die internationale Anmeldung lediglich von einem dieser Anmelder unterzeichnet werden, wenn dieser in der vorgeschriebenen Form von allen anderen Anmeldern ermächtigt ist, für sie die internationale Anmeldung einzureichen, oder wenn die anderen Anmelder die Anmeldung innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Einreichung gegenzeichnen.

---

\* Siehe Artikel 8

\*\* Siehe Artikel 9

## Artikel 6

### Priorität

(1)a) Die internationale Anmeldung kann eine Erklärung enthalten, in der die Priorität einer früheren nationalen Anmeldung, die in einem Verbandsstaat eingereicht worden ist, oder einer früheren internationalen Anmeldung beansprucht wird.

b) Ein Prioritätsanspruch, der gemäss Unterabsatz a) geltend gemacht wird, kann nur mit Wirkung für alle Bestimmungsstaaten geltend gemacht werden.

c) Vorbehaltlich Absatz (2) richten sich Voraussetzungen und Wirkung eines Prioritätsanspruchs, der gemäss Unterabsatz a) geltend gemacht worden ist, nach Artikel 12 des Übereinkommens.

(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung, die in oder für einen in der internationalen Anmeldung bestimmten Staat eingereicht worden ist, beansprucht, so richten sich die Voraussetzungen und Wirkungen des Prioritätsanspruchs für diesen Staat nach dem nationalen Recht dieses Staates.

(3)a) Die internationale Anmeldung kann auch eine Erklärung enthalten, in der die Priorität einer früheren Anmeldung geltend gemacht wird, die in einem Staat eingereicht worden ist, der kein Mitglied des Verbands ist.

b) Ein Prioritätsanspruch, der gemäss Unterabsatz a) geltend gemacht wird, kann für einen oder für mehrere Bestimmungsstaaten geltend gemacht werden.

c) Voraussetzungen und Wirkung eines Prioritätsanspruchs, der gemäss Unterabsatz a) geltend gemacht worden ist, richten sich nach dem nationalen Recht jedes Bestimmungsstaats, für den der Anspruch geltend gemacht worden ist.

(4) Vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) Buchstabe c) ist ein Prioritätsanspruch, der den formalen Anforderungen des Artikels 12 des Übereinkommens genügt, für die Zwecke der verwaltungsmässigen Prüfung der Sorte nach dieser Abmachung als gültig anzusehen.

## Artikel 7

### Züchter

Ist die Sorte von einer Person im Rahmen ihrer Berufsausübung entdeckt worden, die von einer anderen Person angestellt worden ist oder für eine andere Person auf andere Weise als gegen Entlohnung arbeitet, so sind die Namen und Adressen beider Personen sowie eine nähere Erläuterung der Art der der erstgenannten Person übertragenen Arbeit anzugeben. Solche Angaben haben insbesondere eine Erklärung zu enthalten, ob die Arbeit züchterische Tätigkeiten in bezug auf die Art, zu der die Sorte gehört, zum Gegenstand hat, und sie sollen in jedem Falle so genau sein, dass sie die Bestimmung des Ursprungszüchters oder Entdeckers der Sorte gemäss den nationalen Rechten der Bestimmungsstaaten gestatten.

## Artikel 8

### Kurzbeschreibung der Sorte

(1) Die Kurzbeschreibung der Sorte (Artikel 5 Absatz (5) Ziffer (i)) ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.

(2) Die Kurzbeschreibung soll umfassen:

- (i) Informationen über die Herkunft, die Erhaltung und die Vermehrung der Sorte;
- (ii) Eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sorte;
- (iii) Eine Liste der anderen Sorten, die der Sorte ähnlich sind, und eine Beschreibung der Unterschiede zwischen diesen anderen Sorten und der Sorte;

(iv) Informationen über besondere Bedingungen für die Prüfung der Sorte sowie andere Informationen, die für die Prüfung vom Anmelder als wichtig angesehen werden.

(3) Die oben unter Absatz 2 Ziffern (ii) und (iii) genannte Beschreibung und genannte Liste sind vom Anmelder nach seinem besten Wissen aufzustellen.

#### Artikel 9

##### Antrag auf Registrierung einer Sortenbezeichnung

(1) Der Antrag auf Registrierung einer Sortenbezeichnung (Artikel 5 Absatz 5 Ziffer (ii)) ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.

(2) Der Antrag auf Registrierung einer Sortenbezeichnung muss enthalten:

- (i) eine Liste der Bezeichnungen, die in einem Verbandsstaat für die Sorte bereits vorgeschlagen, genehmigt oder registriert worden sind;
- (ii) eine Liste der Rechte, die die freie Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung hindern könnten, insbesondere der Warenzeichen, deren Inhaber der Anmelder oder einer der Anmelder oder ein Rechtsvorgänger dieser Personen ist.

(3) Bestehen an der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung Rechte, wie sie oben unter Absatz (2) Ziffer (ii) bezeichnet sind, so ist dem Antrag auf Registrierung der Sortenbezeichnung eine Erklärung des Eigentümers oder des Inhabers des genannten Rechts beizufügen, wonach dieser gemäss dem Recht des betreffenden Bestimmungsstaats

- (i) auf die Benutzung des genannten Rechts insoweit verzichtet, als dieses die Verwendung der Sortenbezeichnung einschränken würde, oder
- (ii) sein Recht löschen lässt, auf das Recht verzichtet oder es einschränkt,

falls die genannte Bezeichnung registriert wird und vom Zeitpunkt der Registrierung an.

#### Artikel 10

##### Anmeldeamt

(1) Die internationale Anmeldung ist bei einem Anmeldeamt einzureichen.

(2)a) Vorbehaltlich Unterabsatz b) wird das nationale Amt jedes Vertragsstaats als Anmeldeamt tätig.

b) Jeder Vertragsstaat kann jedoch in einer an den Generalsekretär gerichteten Note, die zur gleichen Zeit wie die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dieser Abmachung vorzulegen ist, erklären, dass sein Amt nicht als Anmeldeamt tätig wird.

c) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Unterabsatz b) abgegeben hat, kann jederzeit dem Generalsekretär die Rücknahme der genannten Erklärung notifizieren.

(3)a) Jedes nationale Amt, das als Anmeldeamt tätig wird, kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass es seine Tätigkeit als Anmeldeamt nicht fortsetzt oder sie unterbricht.

b) Das genannte Amt kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass es seine Tätigkeit als Anmeldeamt wiederaufnimmt.

(4) Der Tag der Beendigung, Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit als Anmeldeamt ist der in der Notifikation angegebene Tag. Zwischen dem Tag der Beendigung oder Unterbrechung und dem Tag der Notifizierung müssen mindestens drei Monate liegen, und das genannte Amt muss alle internationalen Anmeldungen, die es vor diesem Tag erhalten hat, bearbeiten.

(5) Die Versammlung kann auch ein von ihr eingesetztes oder ernanntes Organ mit der Aufgabe eines Anmeldeamts betrauen. Eine solche Einsetzung oder Ernennung setzt voraus, dass zwischen dem Organ und dem Generalsekretär mit Zustimmung der Versammlung eine Vereinbarung getroffen worden ist.

#### Artikel 11

##### Internationales Anmeldedatum

(1) Das Anmeldeamt erkennt als internationales Anmeldedatum das Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung zu, sofern es festgestellt hat, dass diese Anmeldung zum Zeitpunkt ihres Eingangs

- (i) in einer vorgeschriebenen Sprache abgefasst war;
- (ii) mindestens die folgenden Elemente enthielt:
  - einen Antrag, die Anmeldung als internationale Anmeldung zu behandeln;
  - die Bestimmung wenigstens eines Vertragsstaats;
  - den Namen und die Adresse des Anmelders;
  - den Namen der Art, zu der die Sorte gehört;
  - die Züchterbezeichnung für die Sorte;
  - die in Artikel 5 Absatz (3) Ziffer (x) genannte Verpflichtung;
- (iii) eine Kurzbeschreibung der Sorte als Anlage enthielt;
- (iv) wie in Artikel 5 Absatz (6) vorgesehen, unterzeichnet war;
- (v) mit einem Nachweis der Zahlung der Anmeldegebühr (Artikel 5 Absatz (5) Ziffer (v)) versehen war.

(2) Stellt das Anmeldeamt fest, dass die internationale Anmeldung die Voraussetzungen des Absatz (1) nicht erfüllt hat, so fordert es den Anmelder auf, die notwendige Ergänzung innerhalb von sechs Wochen seit dem Tag der Aufforderung vorzunehmen. Entspricht der Anmelder der Aufforderung fristgerecht, so erkennt das Anmeldeamt als internationalen Anmeldetag den Tag des Eingangs der notwendigen Ergänzung zu. Entspricht der Anmelder der Aufforderung nicht innerhalb der Frist, so wird die internationale Anmeldung als zurückgenommen angesehen und das Anmeldeamt stellt dies fest.

#### Artikel 12

##### Wirkung der internationalen Anmeldung

Eine internationale Anmeldung, der ein internationaler Anmeldetag zuerkannt worden ist, hat in jedem Bestimmungsstaat von diesem Anmeldedatum an die Wirkung einer ordnungsgemässen nationalen Anmeldung und steht dieser gleich.

#### Artikel 13

##### Unvollständige und fehlerhafte Anmeldungen

Stellt das Anmeldeamt fest, dass die internationale Anmeldung, der ein internationales Anmeldedatum zuerkannt worden ist, zum Zeitpunkt ihres Eingangs ein in Artikel 5 festgesetztes Erfordernis, das keine Bedingung der Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums ist (Artikel 11 Absatz (1)), nicht erfüllt, so fordert es den Anmelder auf, die Anmeldung innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der Notifizierung des Mangels an zu berichtigen oder zu ergänzen; geschieht dies nicht so wird die Anmeldung als zurückgenommen angesehen und das Anmeldeamt stellt dies fest. Wird die internationale Anmeldung nicht berichtigt oder ergänzt, soweit es sich um einen Bestimmungsstaat handelt, so wird nur die Bestimmung dieses Staates als zurückgenommen angesehen und das Anmeldeamt stellt dies fest.

Artikel 14Übermittlung der internationalen Anmeldung an den Anmelder,  
das Internationale Verwaltungsamt, das Verbandsbüro  
und die Bestimmungsämter

(1) Ein Exemplar der internationalen Anmeldung, der ein internationales Anmeldeamt zuerkannt worden ist, wird von dem Anmeldeamt einbehalten ("Amtsexemplar"), ein Exemplar wird dem Verbandsbüro\* zugeleitet ("Aktenexemplar"), ein Exemplar wird dem Anmelder zugeleitet ("Anmelderexemplar") und ein Exemplar wird dem Internationalen Verwaltungsamt zugeleitet ("Prüfungsexemplar").

(2) Exemplare werden auch dem nationalen Amt jedes Bestimmungsstaats zugesandt, wenn die internationale Anmeldung für diesen Staat einen Antrag auf Erteilung eines vorläufigen Schutzes enthält, über den dieses Amt zu befinden hat.

(3) Das Aktenexemplar gilt als das authentische Exemplar der internationalen Anmeldung.

Artikel 15Informationen, wenn die internationale Anmeldung vom Anmeldeamt  
als zurückgenommen angesehen wird

(1) Hat das Anmeldeamt festgestellt, dass die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt, so übersendet es ein Exemplar seiner Erklärung an den Anmelder und unterrichtet ihn über sein Recht, die Übermittlung der internationalen Anmeldung an die nationalen Ämter aller Bestimmungsstaaten zu verlangen (Artikel 22).

(2) Hat das Anmeldeamt festgestellt, dass die Bestimmung eines oder mehrerer Bestimmungsstaaten als zurückgenommen gilt, so übersendet es ein Exemplar seiner Erklärung an den Anmelder und unterrichtet ihn über sein Recht, die Übermittlung der internationalen Anmeldung an das Amt oder die Ämter dieses Bestimmungsstaates oder dieser Bestimmungsstaaten zu verlangen (Artikel 22).

---

\* Das Verbandsbüro übernimmt nach der Abmachung folgende Aufgaben:

- (i) Führung eines Registers über internationale Anmeldungen;
- (ii) Einziehung der Anmeldegebühr vom Anmelder und deren Verteilung zwischen den einzelnen Ämtern (Anmeldeamt; Internationales Verwaltungsamt; Verbandsbüro);
- (iii) Veröffentlichung des Internationalen [Sortenschutz-] Amtsblatts.

Teil 2

Verwaltungsmässige Prüfung der internationalen Anmeldung

Artikel 16

Internationale Verwaltungsämter

(1) Jede internationale Anmeldung, der ein internationales Anmeldedatum zuerkannt worden ist, wird einer internationalen verwaltungsmässigen Prüfung unterworfen, die von dem Internationalen Anmeldeamt, wie nachstehend vorgesehen, durchgeführt wird.\*

(2)a) Internationale Verwaltungsämter werden von der Versammlung ernannt. Jedes bestehende nationale Amt und jedes andere Organ, das die personellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die für die Durchführung der verwaltungsmässigen Prüfung der internationalen Anmeldung notwendig sind, kann als Internationales Anmeldeamt ernannt werden.

b) Die Ernennung setzt voraus, dass zwischen diesem Amt oder anderen Organen und dem Generalsekretär mit Zustimmung der Versammlung eine Vereinbarung getroffen wird und dass das Amt das notwendige Personal und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen beibehält.

(3)a) Ein Internationales Verwaltungsamt beendet seine Tätigkeit als solches Amt, wenn

- (i) dies in der in Absatz (2) Buchstabe b) genannten Vereinbarung so vorgesehen ist;
- (ii) die Versammlung einem entsprechenden Antrag des Amtes zugestimmt hat;
- (iii) die Versammlung so beschliesst, falls die in Absatz (2) Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Der Tag der Beendigung der Tätigkeit als Internationales Verwaltungsamt wird zwischen diesem Amt und der Versammlung vereinbart, falls er nicht bereits in der in Absatz (2) Buchstabe b) genannten Vereinbarung bestimmt ist; er wird von der Versammlung festgesetzt, wenn innerhalb von sechs Monaten seit dem Tage des Beginns der Verhandlungen keine Übereinstimmung erzielt worden ist.

c) Falls zwischen dem seine Tätigkeit beendenden Internationalen Verwaltungsamt und der Versammlung keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden die internationalen Anmeldungen, die bei diesem Amt anhängig sind, einem anderen Amt zugeleitet, das nach diesem Artikel als Internationales Verwaltungsamt handeln kann.

Artikel 17

Bestimmung des zuständigen Internationalen Verwaltungsamts bei Vorhandensein mehrerer Internationaler Verwaltungsämter

Gibt es mehrere Internationale Verwaltungsämter, so bestimmt die Versammlung, für welche internationalen Anmeldungen die einzelnen Internationalen Verwaltungsämter zuständig sind.

---

\* Für die Prüfung der Sorte, siehe Teil 3 dieses Kapitels; für die Prüfung der Sortenbezeichnung, siehe Teil 4 dieses Kapitels.

Artikel 18Umfang der verwaltungsmässigen Prüfung  
der internationalen Anmeldung

(1) Das Internationale Verwaltungsamt prüft auf Grundlage der in der internationalen Anmeldung enthaltenen Informationen, ob für jeden Bestimmungsstaat die folgenden Bedingungen erfüllt sind, nämlich ob

- (i) die Sorte zu einer Art gehört, auf die das Übereinkommen angewendet wird;
- (ii) der Anmelder als Züchter der Sorte oder als dessen Rechtsnachfolger Schutz beanspruchen kann;
- (iii) der Anmelder im Hinblick auf Bestimmungen des nationalen Rechts dieses Staates, die sich auf Artikel 3 des Übereinkommens stützen, Schutz beanspruchen kann;
- (iv) den auf Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) und Artikel 38 des Übereinkommens gestützten Rechtsvorschriften Genüge getan ist.

(2) Wird für die internationale Anmeldung gemäss Artikel 6 eine Priorität beansprucht, so prüft das Internationale Verwaltungsamt auch, ob die förmlichen Voraussetzungen für diesen Anspruch erfüllt sind.

(3) Das Internationale Verwaltungsamt kann den Anmelder auffordern, zusätzliche Informationen zu erteilen.

Artikel 19Hilfe der Bestimmungsämter bei der verwaltungsmässigen  
Prüfung der internationalen Anmeldung

(1) Das internationale Verwaltungsamt kann das nationale Amt jedes Bestimmungsstaats bitten, ihm bei der Prüfung einer der in Artikel 18 Absatz (1) genannten Punkte, soweit dieser Bestimmungsstaat betroffen ist, Hilfe zu leisten.

(2) Das gemäss dem vorausgehenden Absatz ersuchte Bestimmungsamt gibt zu dem ihm vorgelegten Punkt seine Stellungnahme ab. Wird zu dem Punkt innerhalb von drei Monaten, nachdem er dem Bestimmungsamt vorgelegt worden ist, keine Stellungnahme abgegeben, so wird unterstellt, dass zu dem Punkt eine für den Anmelder günstige Stellungnahme abgegeben worden sei.

(3) Auf Antrag des Anmelders bittet das Internationale Verwaltungsamt die nationale Behörde jedes Bestimmungsstaats, in dem der Anmelder aufgrund der Bestimmungen des nationalen Rechts, die sich auf Artikel 3 des Übereinkommens stützen, keinen Schutz beanspruchen kann, ob ein solcher Anspruch im Hinblick auf die Bedeutung der Sorte für die Wirtschaft des Staates gewährt wird. Die von dem Bestimmungsamt gegebene Antwort ist endgültig und verbindlich.

Artikel 20Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen

(1) Stellt das Internationale Verwaltungsamt fest, dass für einen Bestimmungsstaat die Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz (1) nicht erfüllt sind, so sieht es die Bestimmung dieses Staates als zurückgenommen an und stellt dies fest.

(2) Sind nach Ansicht des Internationalen Verwaltungsamts die förmlichen Voraussetzungen eines Prioritätsanspruchs nicht erfüllt, so stellt das Amt dies fest und der Prioritätsanspruch wird für das weitere die internationale Anmeldung betreffende Verfahren nicht berücksichtigt.

(3) Artikel 15 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 21

Möglicher Verlust der Wirkung der Internationalen  
Anmeldung in Bestimmungsstaaten

(1) Vorbehaltlich des Artikels 22 Absatz (2) im Fall von Ziffer (ii) unten endet die in Artikel 12 vorgesehenen Wirkung der internationalen Anmeldung in jedem Bestimmungsstaat mit den gleichen Folgen wie die Zurücknahme einer nationalen Anmeldung in diesem Staat,

- (i) wenn der Anmelder die internationale Anmeldung oder die Bestimmung dieses Staates zurücknimmt;
- (ii) wenn die internationale Anmeldung oder die Bestimmung dieses Staates nach dieser Abmachung als zurückgenommen gilt.

(2) Unbeschadet des Absatzes (1) kann jedes Bestimmungsamt die in Artikel 12 vorgesehene Wirkung selbst dann aufrecht erhalten, wenn dies nach Artikel 22 Absatz (2) nicht erforderlich ist.

Artikel 22

Überprüfung durch Bestimmungsämter

(1)a) Hat das Anmeldeamt die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums abgelehnt oder hat es erklärt, dass die internationale Anmeldung oder die Bestimmung eines Vertragsstaats als zurückgenommen gilt, so übersendet es auf Antrag des Anmelders unverzüglich dem nationalen Amt jedes Bestimmungsstaates, der in dem Antrag benannt wird, Exemplare jedes in den Akten befindlichen Dokuments, das für diesen Staat von Bedeutung ist.

b) Hat das Internationale Verwaltungsamt festgestellt, dass die internationale Anmeldung oder die Bestimmung eines Vertragsstaats als zurückgenommen gilt, so sendet es auf Antrag des Anmelders unverzüglich der nationalen Behörde jedes Bestimmungsstaats, der in dem Antrag benannt ist, Exemplare jedes in den Akten befindlichen Dokuments, das für diesen Staat von Bedeutung ist.

c) Anträge nach den Unterabsätzen a) und b) sind in der vorgeschriebenen Frist einzureichen.

(2) Jedes nationale Amt eines Bestimmungsstaats entscheidet, falls innerhalb der vorgeschriebenen Frist die nationale Gebühr, wenn eine solche erhoben wird, bezahlt worden und eine etwaige vorgeschriebene Übersetzung beigebracht worden ist, ob die in Absatz (1) genannte Ablehnung oder Erklärung nach der Abmachung und der Verfahrensordnung berechtigt war; stellt es fest, dass die Ablehnung oder Erklärung durch einen Irrtum oder eine Unterlassung des Anmeldeamts oder des Internationalen Verwaltungsamts verursacht war, so behandelt es die internationale Anmeldung, soweit die Wirkung in diesem Bestimmungsstaat betroffen ist, als ob sich ein solcher Irrtum oder eine solche Unterlassung nicht ereignet hätte. Die nationale Behörde dieses Bestimmungsstaats ist befugt, die Prüfung der Sorte durch das Internationale Prüfungsamt zu verlangen, das für die Prüfung der Sorte zuständig gewesen wäre, wenn die internationale Anmeldung für dieses Bestimmungsamt als solche weiter behandelt worden wäre.

Artikel 23

Bericht über die verwaltungsmässige Prüfung  
der internationalen Anmeldung

Sind nach Ansicht des Internationalen Verwaltungsamts die Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz (1) für alle oder einige Bestimmungsstaaten erfüllt, so stellt es dies fest und führt die Gründe in einem Bericht über die verwaltungsmässige Prüfung der internationalen Anmeldung auf. In diesem Bericht setzt es auch fest, welches Datum als für die Prüfung der Sorte massgebendes Datum angesehen wird, wobei einer Priorität, die nach Ansicht des Internationalen Verwaltungsamts zulässigerweise in Anspruch genommen wird, Rechnung getragen wird.

Teil 3

Internationale Prüfung der Sorte

Artikel 24

Sorten, die durch ein Internationales Prüfungsamt  
geprüft werden; Ausnahmen

(1) Die Sorte wird durch ein Internationales Prüfungsamt geprüft, falls Absatz (2) oder (3) nicht anwendbar ist.

(2) Die Sorte wird (vorbehaltlich von Artikel 26 Absatz (2)) nicht durch ein Internationales Prüfungsamt geprüft, wenn ein Prüfungsbericht für diese Sorte, der unter Beachtung der von der Versammlung herausgegebenen Internationalen Richtlinien für die Prüfung erstellt worden ist, bereits vorliegt oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist verfügbar gemacht werden kann.

(3) Gehört die Sorte zu einer Art oder einer Gruppe von Sorten,\* die ein Bestimmungsstaat durch Notifizierung an den Generalsekretär der nationalen Prüfung vorbehalten hat, so wird eine solche Sorte für diesen Bestimmungsstaat nicht von einem Internationalen Prüfungsamt geprüft.

(4) Der Generalsekretär veröffentlicht periodisch im Internationalen Amtsblatt eine Liste derjenigen Arten oder Gruppen von Sorten, deren Sorten ein Vertragsstaat gemäss der Notifizierung der nationalen Prüfung vorbehalten hat.

Artikel 25

Bestimmungsgebühren; Übermittlungsgebühren

Das Internationale Verwaltungsamt ersucht den Anmelder, ihm innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Bestimmungsgebühr für jeden Bestimmungsstaat und zusätzlich im Falle von Artikel 24 Absatz (2) die Übermittlungsgebühr zu zahlen. Entspricht der Anmelder diesem Ersuchen für einen Bestimmungsstaat nicht, so wird die Bestimmung dieses Staats als zurückgenommen angesehen und das Internationale Verwaltungsamt stellt dies fest.

Artikel 26

Verfügbare Prüfungsberichte

(1) Im Fall des Artikels 24 Absatz (2) und soweit Teil 6 dieses Kapitels nicht anwendbar ist, übersendet das Internationale Verwaltungsamt die internationale Anmeldung und ein Exemplar des Berichts über die verwaltungsmässige Prüfung der Anmeldung sowie ein Exemplar des bereits vorhandenen Prüfungsberichts an die nationalen Ämter jedes Bestimmungsstaats, für den es die Bestimmungsgebühr und die Übermittlungsgebühr fristgerecht erhalten hat.

(2) Jedes Bestimmungsamt, für das Artikel 24 Absatz (3) nicht anwendbar ist, kann nach Erhalt des Prüfungsberichts die internationale Anmeldung dem Internationalen Verwaltungsamt zurücksenden, wenn es den Prüfungsbericht nicht als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Gewährung eines Züchterrechts ansieht. In diesem Fall erstattet das Internationale Verwaltungsamt dem Anmelder die Übermittlungsgebühr und behandelt die internationale Anmeldung, als ob kein Prüfungsbericht verfügbar wäre.

---

\* Beispielsweise: alle Sorten für die Anmeldungen beim nationalen Amt dieses Staates eingereicht worden sind; alle in diesem Staat gezüchteten Sorten.

Artikel 27

Vorbehalt der nationalen Prüfung;  
Unterrichtung über ergriffene Massnahmen

(1) Im Fall von Artikel 24 Absatz (3) übersendet das Internationale Verwaltungsamt nach Erhalt der Bestimmungsgebühr ein Exemplar der internationalen Anmeldung und des Berichts über die verwaltungsmässige Prüfung der Anmeldung der nationalen Behörde des Staates, auf den sich Artikel 24 Absatz (3) bezieht, falls es dies nicht bereits nach Artikel 26 Absatz (1) getan hat.

(2) Das Internationale Verwaltungsamt unterrichtet das Anmeldeamt, das Verbandsbüro und den Anmelder von den nach Artikel 26 Absätze (1) und (2), zweiter Satz, und nach Absatz (1) dieses Artikels ergriffenen Massnahmen.

(3) Das weitere Verfahren richtet sich, soweit dieser Bestimmungsstaat betroffen ist, nach dem nationalen Recht dieses Staates, mit Ausnahme des unter Teil 4 dieses Kapitels vorgesehenen Verfahrens.

Artikel 28

Internationale Prüfungsämter

(1) a) Internationale Prüfungsämter werden für jede Art von der Versammlung ernannt. Jedes nationale Amt oder jedes andere Organ, das die personellen, sachlichen und ausstattungs-mässigen Voraussetzungen für die Durchführung der internationalen Prüfung der Sorten der genannten Art erfüllt, kann als Internationales Prüfungsamt ernannt werden.

b) Die Ernennung setzt voraus, dass zwischen diesem Amt oder anderem Organ und dem Generalsekretär mit Zustimmung der Versammlung eine Vereinbarung getroffen wird und dass das Amt das notwendige Personal und die notwendigen fachlichen und ausstattungs-mässigen Voraussetzungen beibehält.

c) Die Ernennung ist auch davon abhängig, dass das Amt oder das andere Organ in der Lage ist, die internationale Prüfung unter angemessenen ökologischen Bedingungen durchzuführen.

(2) a) Das Internationale Prüfungsamt beendet seine Tätigkeit als ein solches Amt, wenn

(i) dies in der in Absatz (1) Buchstabe b) genannten Vereinbarung so vorgesehen ist;

(ii) die Versammlung einem entsprechenden Antrag des Amtes zugestimmt hat;

(iii) die Versammlung so beschliesst, falls die in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Der Tag der Beendigung der Tätigkeit als Internationales Prüfungsamt wird zwischen dem genannten Amt und der Versammlung vereinbart, falls der Tag nicht bereits in der in Absatz (1) Buchstabe b) genannten Vereinbarung bestimmt ist; er wird von der Versammlung festgesetzt, wenn innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag des Beginns der Verhandlungen keine Übereinstimmung erzielt wird.

c) Unbeschadet des für die Beendigung der Tätigkeit als Internationales Prüfungsamt festgesetzten Tages wird die internationale Prüfung der Sorten, deren Prüfung bereits begonnen hat, fortgeführt, und die abschliessenden Berichte über die internationale Prüfung dieser Sorten werden angefertigt und dem Internationalen Verwaltungsamt übersandt.

d) Ein Internationales Prüfungsamt, das seine Tätigkeit als solches beendet, gewährt einem anderen Internationalen Prüfungsamt, das es ersetzen wird, alle notwendige Hilfe bei dessen Errichtung.

Artikel 29Bestimmung der zuständigen Internationalen Prüfungsämter

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär das Internationale Prüfungsamt, das im Fall seiner Bestimmung für die internationale Prüfung von Sorten jeder Art, auf die er das Übereinkommen anwendet und die er nicht der nationalen Prüfung nach Artikel 24 Absatz (2) vorbehalten hat, zuständig sein soll. Die Notifizierung und jede Änderung hierzu wird zwei Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie beim Generalsekretär eingegangen ist. Eine solche Notifizierung kann nicht ohne Zustimmung des Amtes gemacht werden, das als Internationales Prüfungsamt tätig werden soll.

Artikel 30Ersuchen auf internationale Prüfung der Sorte

Soll die internationale Prüfung stattfinden, so übermittelt das Internationale Verwaltungsamt die Kurzbeschreibung der Sorte (Artikel 8) in der vorgeschriebenen Sprache dem Internationalen Prüfungsamt oder den Internationalen Prüfungsämtern, die für die Bestimmungsstaaten, für die die internationale Prüfung durchgeführt werden soll, zuständig sind, und ersucht um internationale Prüfung nach dieser Abmachung, wobei es den Tag angibt, der für die internationale Prüfung massgeblich sein soll.

Artikel 31Übermittlung des Materials der Sorte,  
Zahlung von Prüfungsgebühren

(1) Das Internationale Prüfungsamt ersucht den Anmelder, ihm das Vermehrungsmaterial der Sorte oder anderes Material, das für die Prüfung notwendig ist, in der vorgeschriebenen Menge, innerhalb der vorgeschriebenen Frist und an der von ihm bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Internationale Prüfungsamt fordert den Anmelder auch auf, die internationale Prüfungsgebühr für die Prüfung, die während der ersten Wachstumsperiode durchgeführt wird (erste Prüfungsgebühr), innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu zahlen.

(3) Stellt der Anmelder innerhalb der vorgeschriebenen Frist das angeforderte Material nicht an der richtigen Stelle zur Verfügung oder zahlt er die erste Prüfungsgebühr innerhalb dieser Frist nicht, ohne rechtfertigende Gründe vorzubringen, so stellt das Internationale Prüfungsamt dies fest und berichtet dem Internationalen Verwaltungsamt, dass es nicht in der Lage ist, die erbetene internationale Prüfung durchzuführen. Das Internationale Verwaltungsamt sieht die Bestimmung derjenigen Staaten als zurückgenommen an, für die keine internationale Prüfung durchgeführt werden kann, und stellt dies fest.

Artikel 32Umfang der internationalen Prüfung der Sorte

(1) Das Internationale Prüfungsamt prüft in Übereinstimmung mit den von der Versammlung aufgestellten Internationalen Richtlinien für die Prüfung und auf der Grundlage des vom Anmelder übermittelten Materials, ob die Sorte

a) sich von jeder anderen Sorte gemäss Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens unterscheidet;

b) gemäss Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe c) des Übereinkommens homogen ist;

c) gemäss Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe d) des Übereinkommens beständig ist;

(2)a) Das Internationale Prüfungsamt kann den Anmelder auffordern, ihm zusätzliche Informationen oder zusätzliches Material innerhalb einer von ihm vorgeschriebenen Frist zu übermitteln.

b) Für jede weitere Wachstumsperiode kann das Internationale Prüfungsamt die Entrichtung weiterer Prüfungsgebühren verlangen.

c) Artikel 31 Absatz (3) ist auf die Übermittlung zusätzlicher Informationen oder zusätzlichen Materials entsprechend anzuwenden.

### Artikel 33

#### Internationaler Bericht über die Prüfung der Sorte

(1)a) Das Internationale Prüfungsamt erstellt zum Ende jeder Wachstumsperiode, die nicht dem Ende der normalen Prüfungsperiode entspricht, einen Zwischenbericht über die internationale Prüfung der Sorte.

b) Der Zwischenbericht über die internationale Prüfung der Sorte stellt, unbeschadet des abschliessenden Berichts über die internationale Prüfung der Sorte, fest, ob die Prüfung der Sorte die Schlussfolgerung gestattet, dass diese den in Artikel 32 Absatz (1) aufgestellten Anforderungen entspricht.

(2)a) Das Internationale Prüfungsamt erstellt zum Ende der Wachstumsperiode, die dem Ende der normalen Prüfungsperiode entspricht, den abschliessenden Bericht über die internationale Prüfung der Sorte.

b) Der abschliessende Bericht über die internationale Prüfung der Sorte stellt fest, ob die Prüfung dieser Sorte die Schlussfolgerung gestattet, dass sie den in Artikel 32 Absatz (1) aufgestellten Anforderungen entspricht.

### Artikel 34

#### Übermittlung der Berichte über die internationale Prüfung der Sorte an den Anmelder, das Anmeldeamt, das Internationale Verwaltungsamt und das Verbandsbüro

(1) Das Internationale Prüfungsamt übermittelt jeden Bericht, ob Zwischenbericht oder abschliessenden Bericht, über die internationale Prüfung der Sorte an das Internationale Verwaltungsamt.

(2) Das Internationale Verwaltungsamt übermittelt ein Exemplar des genannten Berichts, ob Zwischenbericht oder abschliessender Bericht, an

- (i) den Anmelder,
- (ii) das Anmeldeamt,
- (iii) das Verbandsbüro.\*

(3) Das dem Verbandsbüro übermittelte Exemplar gilt als das authentische Exemplar des Berichts.

---

\* Die Übermittlung an die Bestimmungsstaaten erfolgt gemäss den Artikeln 43 Absatz (3) oder 48 Absatz (2) (oder 56 in besonderen Fällen).

Teil 4Internationale Prüfung der Sortenbezeichnung\*Artikel 35Internationales Sortenbezeichnungsamt

(1) Jede vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird einer internationalen Prüfung, wie sie nachstehend vorgesehen ist, durch das Internationale Sortenbezeichnungsamt unterworfen.

(2)a) Das Internationale Sortenbezeichnungsamt wird von der Versammlung ernannt. Jedes nationale Amt oder jedes andere Organ, das die personellen, fachlichen und ausstattungs-mässigen Voraussetzungen für die Durchführung der internationalen Prüfung von Sortenbezeichnungen erfüllt, kann als Internationales Sortenbezeichnungsamt ernannt werden.

b) Die Ernennung ist davon abhängig, dass zwischen diesem Amt oder diesem anderen Organ und dem Generalsekretär mit Zustimmung der Versammlung eine Vereinbarung getroffen wird und dass das Amt das notwendige Personal und die notwendigen fachlichen und ausstattungs-mässigen Voraussetzungen beibehält.

(3)a) Das Internationale Sortenbezeichnungsamt beendet seine Tätigkeit als solches Amt, wenn

- (i) dies in der in Absatz (2) und Unterabsatz b) genannten Vereinbarung so vorgesehen ist;
- (ii) die Versammlung einem entsprechenden Antrag des Amts zugestimmt hat;
- (iii) die Versammlung so beschliesst, falls die in Absatz (2) Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Der Tag der Beendigung der Tätigkeit als Internationales Sortenbezeichnungsamt wird zwischen dem Amt und der Versammlung vereinbart, falls er nicht bereits in der in Absatz (2) Buchstabe b) genannten Vereinbarung bestimmt ist; er wird von der Versammlung festgesetzt, falls innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Aufnahme der Verhandlungen keine Übereinstimmung erzielt wird.

c) Unbeschadet des für die Beendigung der Tätigkeit als Internationales Sortenbezeichnungsamt festgesetzten Tages werden die Sortenbezeichnungen, deren Prüfung bereits begonnen hat, weiter geprüft und die internationalen Berichte über die Prüfung der Sortenbezeichnungen werden angefertigt und dem Internationalen Verwaltungsamt übermittelt.

d) Das Internationale Sortenbezeichnungsamt, das seine Tätigkeit nicht fortsetzt, gibt dem Internationalen Sortenbezeichnungsamt, das es ersetzen soll, die notwendige Hilfe bei dessen Errichtung.

Artikel 36Einleitung des Verfahrens für die Prüfung  
von Sortenbezeichnungen

(1) Das Internationale Verwaltungsamt übermittelt ein Exemplar des Antrags auf Registrierung einer Sortenbezeichnung jedem Bestimmungsstaat, für den dieser Teil nicht anwendbar ist.

---

\* Nach Artikel X dieser Abmachung (der nach Artikel 69 wiedergegeben wird) kann jeder Vertragsstaat, soweit er betroffen ist, die Anwendung dieses Teils ausschliessen. Jeder Bestimmungsstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird die Sortenbezeichnung selbst zu prüfen haben.

(2) Das Internationale Verwaltungsamt fordert den Anmelder auf, die vorgeschriebene Gebühr für die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist für jeden Bestimmungsstaat zu zahlen, für den dieser Teil anwendbar ist. Entspricht der Anmelder dieser Aufforderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist für einen Bestimmungsstaat nicht, so wird die Bestimmung dieses Staates als zurückgenommen angesehen und das Internationale Verwaltungsamt stellt dies fest.

(3) Nach Eingang der Gebühr für die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung übermittelt das Internationale Verwaltungsamt ein Exemplar des Antrags dem Internationalen Sortenbezeichnungsamt.

### Artikel 37

#### Umfang der internationalen Prüfung der Sortenbezeichnung

(1) Das Internationale Sortenbezeichnungsamt prüft, ob in jedem der Bestimmungsstaaten, auf den dieser Teil anwendbar ist, die gemäss Artikel 9 vorgeschlagene Sortenbezeichnung sich für eine Registrierung eignet, insbesondere ob sie

- (i) den Anforderungen an die Prägung von Sortenbezeichnungen entspricht;
- (ii) eine Identifizierung der Sorte ermöglicht;
- (iii) nicht hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irreführend ist oder Verwechslungen hervorruft;
- (iv) sich von jeder Bezeichnung unterscheidet, die eine andere Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art kennzeichnet;
- (v) nicht irgendein bekanntes älteres Recht Dritter beeinträchtigt;
- (vi) nicht Gegenstand eines Rechts ist, auf das Artikel 9 Absatz (2) Ziffer (ii) Bezug nimmt und das nicht Gegenstand einer Erklärung nach Artikel 9 Absatz (3) ist.

(2)a) Ist die gemäss Artikel 9 vorgeschlagene Bezeichnung für die Registrierung in einem Bestimmungsstaat nicht geeignet, so hat der Anmelder eine andere Bezeichnung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Übermittlung der an ihn ergangenen Aufforderung einzureichen.

b) Die Prüfung wird fortgesetzt, bis feststeht, dass für jeden Bestimmungsstaat eine Sortenbezeichnung vorliegt, die sich für die Registrierung eignet.

### Artikel 38

#### Zwischenbericht über die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung

(1) Das Internationale Sortenbezeichnungsamt erstellt einen Zwischenbericht über die internationale Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung.

(2) Dieser Zwischenbericht hat, vorbehaltlich des abschliessenden Berichts über die internationale Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und für jeden Bestimmungsstaat, auf den dieser Teil anwendbar ist, Feststellungen zum Inhalt über

a) jede vorgeschlagene oder vom Anmelder gebilligte Sortenbezeichnung, die geprüft worden ist;

b) die Eignung jeder der in Buchstabe a) obengenannten Bezeichnungen für die Registrierung in den Bestimmungsstaaten;

c) die Gründe, falls solche gegeben sind, für die mangelnde Eignung einer in Buchstabe a) genannten Bezeichnung für die Registrierung in allen oder in einzelnen Bestimmungsstaaten.

Artikel 39Übermittlung des Zwischenberichts über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung an den Anmelder, das Anmeldeamt, das Internationale Verwaltungsamt, das Verbandsbüro und an nationale Ämter

(1) Das Internationale Sortenbezeichnungsamt übermittelt den Zwischenbericht über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung an das Internationale Verwaltungsamt in der vorgeschriebenen Sprache.

(2) Das Internationale Verwaltungsamt übermittelt ein Exemplar des Zwischenberichts an

- (i) den Anmelder;
- (ii) das Verbandsbüro;
- (iii) das nationale Amt jedes Verbandsstaats.

(3) Das dem Verbandsbüro übermittelte Exemplar gilt als das authentische Exemplar des Zwischenberichts.

Artikel 40Einwendungen und Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen

(1)a) Das Amt jedes Bestimmungsstaats, auf den dieser Teil anwendbar ist, kann bei dem Internationalen Sortenbezeichnungsamt eine Einwendung gegen die Absicht dieses Amtes einreichen, eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung als für die Registrierung in diesem Bestimmungsstaat geeignet oder ungeeignet zu erklären. Die Einwendung ist in der vorgeschriebenen Sprache einzureichen.

b) Wird eine solche Einwendung gemacht, so verfährt das Internationale Sortenbezeichnungsamt gemäss der Einwendung.

(2)a) Jedes nationale Amt\* eines Verbandsstaates, das nicht zu den in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Ämtern gehört, kann dem Internationalen Sortenbezeichnungsamt eine Bemerkung zu jeder vorgeschlagenen Sortenbezeichnung einreichen, die von dem Internationalen Sortenbezeichnungsamt in dem in Artikel 39 genannten Zwischenbericht als geeignet oder ungeeignet bezeichnet worden ist.

b) Jede Bemerkung ist innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung des Zwischenberichts nach Artikel 39 Absatz (2) Ziffer (iii) schriftlich einzureichen.

(3) Das Internationale Sortenbezeichnungsamt kann beschliessen, jede solche Bemerkung der nationalen Behörde eines Verbandsstaats, für die die Bemerkung von Bedeutung zu sein scheint, zuzuleiten.

(4) Artikel 39 Absätze (2) und (3) sind auf die Übermittlung von Einwendungen, Bemerkungen und Entscheidungen über Bemerkungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 41Abschliessender Bericht über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung

Das Internationale Sortenbezeichnungsamt erstellt nach Abschluss des in Artikel 40 genannten Verfahrens einen abschliessenden Bericht über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung und übersendet ihn an das Internationale Verwaltungsamt in der vorgeschriebenen Sprache. Der abschliessende Bericht stellt für jeden Bestimmungsstaat fest, welche Sortenbezeichnung registriert werden kann.

---

\* Siehe die Definition in Artikel 2 Ziffer (xi).

Artikel 42

Übermittlung des abschliessenden Berichts über die  
internationale Prüfung der Sortenbezeichnung an  
den Anmelder, das Verbandsbüro  
und an nationale Ämter

(1) Im Fall von Artikel 24 Absatz (3) übermittelt das Internationale Verwaltungsamt den abschliessenden Bericht über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung an das nationale Amt jedes Bestimmungsstaats, auf den jene Bestimmung hinweist.

(2) In allen anderen Fällen übermittelt das Internationale Verwaltungsamt den Schlussbericht an die Personen und Organe, die in Artikel 39 Absatz (2) genannt sind. Artikel 39 Absatz (3) ist entsprechend anwendbar.

Teil 5

Vorbereitung der Entscheidung über die Schutzrechtserteilung  
durch jedes Bestimmungsamt

Artikel 43

Aufstellung und Übermittlung der Akte über die  
internationale Anmeldung an einzelne  
Bestimmungsämter

(1) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 42 Absatz (1) Anwendung findet, erstellt das Internationale Verwaltungsamt in der vorgeschriebenen Sprache eine Akte über die internationale Anmeldung.

(2) Die Akte enthält alle Dokumente, die für die internationale Anmeldung von Bedeutung sind.

(3) Das Internationale Verwaltungsamt übermittelt dem nationalen Amt jedes Bestimmungsstaats, auf den Teil 6 dieses Kapitels nicht anwendbar ist, nach Abschluss des in den Teilen 1 bis 4 dieses Kapitels genannten Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung eines Schutzrechts diejenigen Teile der Akte, die für diesen Staat von Bedeutung und dem genannten Amt nicht bereits früher übersandt worden sind; es fügt eine Liste aller Dokumente bei, die sich auf die internationale Anmeldung beziehen.

Teil 6

Erteilung des internationalen Pflanzenzüchterzertifikats

Artikel 44

Ermächtigung zur Erteilung internationaler  
Pflanzenzüchterzertifikate

(1) Ein Vertragsstaat, der die Anwendung des Teiles 4 dieses Kapitels\* nicht ausgeschlossen hat, kann das internationale Verwaltungsamt ermächtigen, mit Wirkung in diesem Staat auf der Grundlage einer internationalen Anmeldung, in der der Staat benannt ist, ein internationales Pflanzenzüchterzertifikat zu erteilen.

\* Falls es als erwünscht angesehen wird, dass auch Staaten, die die Prüfung der Sortenbezeichnung (Teil 4 dieses Kapitels) ausgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, das Internationale Verwaltungsamt zu ermächtigen, internationale Pflanzenzüchterzertifikate für sie zu erteilen, so sind Bestimmungen anzufügen, wonach solche Staaten ihre Entscheidungen über die für sie annehmbare Sortenbezeichnung dem Internationalen Verwaltungsamt übermitteln. Auch Artikel 59 Absatz (2) Ziffer (iv) würde geändert werden müssen.

(2) Die Ermächtigung kann für alle Arten erteilt werden, die in einem Vertragsstaat schutzfähig sind, oder für eine ausgewählte Anzahl dieser Arten; ausgenommen sind diejenigen Arten oder Gruppen von Sorten, die dieser Staat der nationalen Prüfung vorbehalten hat (Artikel 24 Absatz (3)).

(3) Die Ermächtigung erfolgt durch eine Notifizierung an den Generalsekretär, in der die von der Ermächtigung erfassten Arten zu benennen sind.

(4) Ein Vertragsstaat kann in der in Absatz (3) genannten Notifikation erklären, dass einem internationalen Pflanzenzüchterzertifikat, das nicht in der Sprache dieses Staats erteilt worden ist, eine Übersetzung in dieser Sprache beizufügen ist, die durch das Internationale Verwaltungsamt als amtliche Übersetzung beglaubigt wird.

(5) Eine Ermächtigung nach Absatz (1) kann für jede Art jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden. Sie wird für alle internationalen Anmeldungen wirksam, die drei Monate nach dem Zeitpunkt eingereicht worden sind, nachdem die Note beim Generalsekretär eingegangen ist.

#### Artikel 45

##### Aufforderung, die Erteilungsgebühr zu zahlen

Ist das Internationale Verwaltungsamt ermächtigt, ein internationales Pflanzenzüchterzertifikat für einen oder mehrere Bestimmungsstaaten zu erteilen, und

- (i) kommt der abschliessende Bericht über die internationale Prüfung der Sorte zu der Feststellung, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist, und
- (ii) kommt der abschliessende Bericht über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung zu dem Ergebnis, dass für jeden dieser Bestimmungsstaaten eine von dem Anmelder vorgeschlagene oder genehmigte Sortenbezeichnung als Sortenbezeichnung registriert werden kann,

so fordert sie den Anmelder auf, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die vorgeschriebene Gebühr für die Erteilung eines internationalen Pflanzenzüchterzertifikats ("Erteilungsgebühr") für jeden dieser Bestimmungsstaaten sowie gegebenenfalls die vorgeschriebene Übersetzungsgebühr zu zahlen.

#### Artikel 46

##### Entscheidung über die Erteilung internationaler Pflanzenzüchterzertifikate

(1) Das Internationale Verwaltungsamt erteilt nach fristgemäßem Eingang der vorgeschriebenen Erteilungsgebühr und gegebenenfalls der Übersetzungsgebühr ein internationales Pflanzenzüchterzertifikat für jeden Bestimmungsstaat, für den es hierzu ermächtigt ist.

(2) Werden für einen dieser Bestimmungsstaaten die in Artikel 45 Ziffer (i) und (ii) genannten Bedingungen nicht erfüllt oder die in Artikel 45 genannten Gebühren nicht gezahlt, so wird die Bestimmung dieses Staates als zurückgenommen angesehen und das Internationale Verwaltungsamt stellt dies fest. Artikel 15 Absatz (2) ist entsprechend anwendbar.

#### Artikel 47

##### Form und Wirkung der internationalen Pflanzenzüchterzertifikate

(1) Das internationale Pflanzenzüchterzertifikat gibt die Staaten an, für die es erteilt ist. Ihm ist eine Beschreibung der geschützten Sorte beizufügen. Wurde die Prüfung durch mehr als ein Internationales Prüfungsamt für verschiedene Bestimmungsstaaten durchgeführt, so kann das Internationale Verwaltungsamt verschiedene Beschreibungen der geschützten Sorte in den für die verschiedenen Bestimmungsstaaten erstellten Zertifikaten herausgeben. Erscheint dies im Hinblick auf die in dem abschliessenden Bericht über die internationale Prüfung der Sortenbezeichnung enthaltenen Schlussfolgerungen notwendig, so kann das Zertifikat unterschiedliche Sortenbezeichnungen für die verschiedenen Bestimmungsstaaten festsetzen.

(2) Das internationale Pflanzenzüchterzertifikat hat in jedem Bestimmungsstaat, für den es erteilt worden ist, die Wirkung eines in diesem Staat an demselben Tage erteilten nationalen Pflanzenzüchterrechts.

#### Artikel 48

##### Übermittlung der Entscheidung über die internationale Anmeldung

(1) Das Internationale Verwaltungsamt übermittelt seine Entscheidung über die internationale Anmeldung dem

- (i) Anmelder;
- (ii) Anmeldeamt;
- (iii) Verbandsbüro;
- (iv) nationalen Amt jedes Bestimmungsstaats, auf den sich Artikel 44 Absatz (1) bezieht.

(2) Der Übermittlung nach Ziffer (iv) des vorausgehenden Absatzes sind die Teile der Akte beizufügen, die für den betreffenden Staat von Bedeutung zu sein scheinen und dem genannten Amt nicht bereits früher übermittelt worden sind; eine Liste aller Dokumente, die sich auf die internationale Anmeldung beziehen, ist beizufügen.

#### Teil 7

##### Gemeinsame Vorschriften

#### Artikel 49

##### Berichtigung von Formfehlern in einer anhängigen internationalen Anmeldung

(1) Der Anmelder kann die Berichtigung von Formfehlern, die in der internationalen Anmeldung oder in sich hierauf beziehenden Dokumenten enthalten sind, verlangen, solange die genannte Anmeldung noch anhängig ist.

(2) Eine solche Berichtigung ist schriftlich dem Anmeldeamt einzureichen.

(3) Eine internationale Anmeldung kann nicht in der Weise berichtigt werden, dass ihr Umfang von dem ursprünglichen Umfang abweicht.

#### Artikel 50

##### Berichtigung von Formfehlern, die von dem Internationalen Verwaltungsamt entdeckt werden

(1) Entdeckt das Internationale Verwaltungsamt im Verlauf der verwaltungsmässigen Prüfung der internationalen Anmeldung einen Formfehler, der die Wirksamkeit dieser Anmeldung nicht berührt, oder wird es von einem solchen Formfehler unterrichtet, so unterrichtet das Amt den Anmelder davon und fordert ihn auf, den Mangel in Übereinstimmung mit Artikel 49 Absätze (2) und (3) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung der Aufforderung zu berichtigen.

(2) Ist das Internationale Verwaltungsamt in der Lage, den Fehler zu berichtigen, so erfolgt die Berichtigung von Amts wegen.

Artikel 51Änderung von Angaben in einer internationalen Anmeldung

Der Anmelder unterrichtet das Anmeldeamt unverzüglich von jeder Änderung, die sich bezüglich der in der internationalen Anmeldung enthaltenen Angaben ergibt.

Artikel 52Übertragung, Abtretung oder Übergang der internationalen Anmeldung

(1) Die internationale Anmeldung kann übertragen oder abgetreten werden oder sonst von dem Anmelder auf einen Dritten übergehen und zwar für alle oder für einen Teil der Bestimmungsstaaten und, für jeden Bestimmungsstaat, ganz oder teilweise.

(2) Die Übertragung, die Abtretung oder der sonstige Übergang der internationalen Anmeldung von dem Anmelder an einen Dritten richtet sich nach dem nationalen Recht des Bestimmungsstaats, für den ein solches Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

(3) Die Übertragung, die Abtretung oder der sonstige Übergang der internationalen Anmeldung von dem Anmelder an einen Dritten ist von dem Anmelder dem Anmeldeamt unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat in der vorgeschriebenen Form zu erfolgen; ihr sind dokumentarische Nachweise beizufügen.

Artikel 53Zurücknahme der internationalen Anmeldung oder einer Bestimmung

Die internationale Anmeldung oder die Bestimmung eines Staates in einer solchen Anmeldung kann von dem Anmelder in Bezug auf alle oder einzelne der Bestimmungsstaaten zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme ist dem Anmeldeamt schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer solchen Zurücknahme endet die in Artikel 12 festgesetzte Wirkung in jedem Verbandsstaat, auf den sich die Zurücknahme bezieht, mit der gleichen Wirkung wie die Zurücknahme einer nationalen Anmeldung in diesem Staat.

Artikel 54Mitteilung von Berichtigungen, Änderungen, Übertragungen, Abtretungen, Rechtsübergängen und Zurücknahmen

(1) Das Anmeldeamt unterrichtet das Internationale Verwaltungsamt von jeder Berichtigung nach den Artikeln 49 und 50 Absatz (1), von jeder Änderung von Angaben nach Artikel 51, von jeder Übertragung, Abtretung und jedem Rechtsübergang nach Artikel 52 und von jeder Zurücknahme nach Artikel 53.

(2) Das Internationale Verwaltungsamt teilt jede dieser Tatsachen und jede Berichtigung nach Artikel 50 Absatz (2) jedem in dieser Abmachung vorgesehenen internationalen Amt sowie jedem nationalen Amt mit, für welche die Tatsache von Bedeutung sein könnte.

Artikel 55Zurverfügungstellung von Exemplaren der internationalen Anmeldung und von sich hierauf beziehenden Dokumenten für Bestimmungsämter und Anmelder

(1) Jedes Bestimmungsamt kann das Internationale Verwaltungsamt ersuchen, ihm ein Exemplar der internationalen Anmeldung oder eines sich hierauf beziehenden Dokuments noch vor dem für eine solche Übermittlung in dieser Abmachung vorgesehenen Zeitpunkt zu übermitteln.

(2)a) Der Anmelder kann jederzeit ein Exemplar der internationalen Anmeldung oder von sich hierauf beziehenden Dokumenten jedem Bestimmungsamt übermitteln.

b) Der Anmelder kann jederzeit das Internationale Verwaltungsamt bitten, ihm ein Exemplar der internationalen Anmeldung oder von sich hierauf beziehenden Dokumenten zu übermitteln.

(3) Das Internationale Verwaltungsamt übermittelt das Exemplar der internationalen Anmeldung oder der sich hierauf beziehenden Dokumente, deren Übermittlung nach den Absätzen (1) oder (2) erbeten worden ist, so schnell wie möglich.

#### Artikel 56

##### Übermittlung von Dokumenten durch den Anmelder an ein Bestimmungsamt und umgekehrt

(1) Vorbehaltlich von Absatz (2) wird ein Dokument, das vom Anmelder an ein Bestimmungsamt zu Zwecken des Verfahrens vor diesem Amt übermittelt werden soll, durch das Anmeldeamt geleitet; dies gilt auch für Übermittlungen von einem Bestimmungsamt an einen Anmelder.

(2)a) Der Anmelder kann jederzeit das Anmeldeamt unterrichten, dass er die in Absatz (1) genannten Dokumente unmittelbar übermitteln und vom Bestimmungsamt erhalten wird.

b) Über eine solche Mitteilung sind das Internationale Verwaltungsamt, das Verbandsbüro und das betreffende Bestimmungsamt vom Anmeldeamt zu unterrichten.

c) Eine solche Mitteilung wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Anmeldeamt wirksam.

#### Artikel 57

##### Nichtbeachtung von Fristen

(1) Sofern nichts anderes vorgesehen wird, hat die Nichtbeachtung einer für ein Verfahren nach diesem Kapitel vorgesehenen Frist durch den Anmelder die Wirkung, dass die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt und das Internationale Verwaltungsamt dies festzustellen hat.

(2) Bezieht sich die Nichtbeachtung der Frist auf ein Verfahren, das nur für einen Teil der Bestimmungsstaaten von Bedeutung ist, so ist nur die Bestimmung dieser Staaten als zurückgenommen anzusehen und das Internationale Verwaltungsamt stellt dies fest.

#### Artikel 58

##### Internationales Amtsblatt für Sortenschutz

(1) Das Verbandsbüro veröffentlicht das Internationale Amtsblatt für Sortenschutz (Internationales Amtsblatt).

(2) Im Internationalen Amtsblatt sind die vorgeschriebenen Angaben zu veröffentlichen.

## KAPITEL II

## REGIONALE PFLANZENZÜCHTERRECHTE

Artikel 59Einführung regionaler Pflanzenzüchterrechte

(1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die ein Internationales Verwaltungsamt ermächtigt haben, internationale Pflanzenzüchterzertifikate zu erteilen, kann, in einer Notifizierung an den Generalsekretär erklären, dass das internationale Pflanzenzüchterzertifikat für die Hoheitsgebiete der Mitgliedsstaaten dieser Gruppe gemäss diesem Kapitel als regionales Pflanzenzüchterrecht erteilt wird.

(2) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die eine solche Erklärung abgegeben hat,

- (i) stellt eine Liste von Arten auf, für die internationale Anmeldungen zur Erlangung regionaler Pflanzenzüchterrechte für die regionale Gruppe eingereicht werden können;
- (ii) bestimmt das Internationale Verwaltungsamt, das für internationale Anmeldungen zuständig ist, in dem diese Staaten benannt werden;
- (iii) bestimmt für jede Art auf der unter Ziffer (i) genannten Liste das gleiche Internationale Prüfungsamt;
- (iv) bestimmt in einem besonderen Protokoll ein Gericht, das in dem unter Artikel 63 Absatz (5) vorgesehenen Fall eine Entscheidung zu treffen hat;
- (v) kann vorsehen, dass die Bestimmung von Mitgliedsstaaten der Gruppe nur gemeinschaftlich vorgenommen werden kann und dass die Bestimmung eines oder einiger der Mitglieder als Bestimmung aller Mitglieder anzusehen ist.

(3) Jeder Mitgliedsstaat der Gruppe wendet in seinem nationalen Recht die Gemeinsamen Regeln zum Schutz von Pflanzenzüchtungen an, die dieser Abmachung als Anhang beigefügt sind ("Gemeinsame Regeln"), soweit die Mitgliedsstaaten der Gruppe nicht eine abweichende Vereinbarung treffen.

Artikel 60Charakter regionaler Pflanzenzüchterrechte

Regionale Pflanzenzüchterrechte sind einheitlich und autonom. Die nationalen Bestimmungen über die Gültigkeit und Dauer von Pflanzenzüchterrechten sind nur insoweit anwendbar, als dies in diesem Kapitel und in den Gemeinsamen Regeln vorgesehen ist, soweit die Mitgliedsstaaten der Gruppe nicht eine abweichende Vereinbarung treffen.

Artikel 61Inkrafttreten der Notifizierung

(1) Dieses Kapitel ist auf internationale Anmeldungen anwendbar, die drei Monate nach dem Zeitpunkt eingereicht worden sind, zudem die letzte Notifizierung durch Mitgliedsstaaten der Gruppe beim Generalsekretär eingegangen ist.

(2) Im Fall des Beitritts neuer Mitglieder zu der Gruppe oder im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gruppe, wird der Generalsekretär durch eine gemeinsame Erklärung der Mitglieder der Gruppe darüber unterrichtet, zu welchem Zeitpunkt diese Massnahmen wirksam werden.

Artikel 62

Neuheit regionaler Pflanzenzüchterrechte

Ein regionales Pflanzenzüchterrecht kann nur erteilt werden, wenn nach den Angaben, die in der internationalen Anmeldung gemacht worden sind, die Sorte noch nicht in einem der Mitgliedsstaaten der Gruppe für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vor dem internationalen Anmeldedatum mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden ist. Ist die Sorte in dieser Weise für länger als ein Jahr in einem dieser Staaten feilgehalten oder vertrieben worden, so erteilt das Internationale Verwaltungsamt, wenn die Bedingungen für die Erteilung eines internationalen Pflanzenzüchterzertifikats nach Teil 6 von Kapitel I gegeben sind, ein internationales Pflanzenzüchterzertifikat, das nicht die Wirkung eines regionalen Pflanzenzüchterrechts hat.

Artikel 63

Erneuerungsgebühren

(1) Für jedes regionale Pflanzenzüchterrecht ist für jedes Schutzjahr eine Erneuerungsgebühr zu zahlen. Das erste Jahr der Zahlung der Erneuerungsgebühr ist das Kalenderjahr, das dem Jahr folgt, in dem das Recht erteilt worden ist.

(2) Der Betrag der Erneuerungsgebühren, die für die Schutzrechtsjahre zu zahlen sind, wird von einem beschränkten Kreis des Rats beschlossen, in dem nur die Mitgliedsstaaten der Gruppe vertreten sind.

(3) Die Erneuerungsgebühren sind an das Internationale Verwaltungsamt zu entrichten, das sie nach den von dem beschränkten Kreis des Rats, der im vorstehenden Absatz erwähnt wird, festgesetzten Regeln an die Mitgliedsstaaten der Gruppe verteilt.

(4) Ist eine fällige Erneuerungsgebühr nicht oder nicht mit ihrem vollen Betrag an das Internationale Verwaltungsamt gezahlt worden, so fordert dieses Amt den Anmelder auf, die Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Aufforderung nachzuentrichten. Geht die Erneuerungsgebühr während dieser Frist nicht ein, so erklärt das Internationale Verwaltungsamt das regionale Pflanzenzüchterrecht für erloschen.

(5) Der Anmelder kann im Fall des Erlöschens des regionalen Pflanzenzüchterrechts das in Artikel 59 Absatz (2) Ziffer (iv) erwähnte Gerichte anrufen. Die Anrufung kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass die Erneuerungsgebühr oder ihr voller Betrag gezahlt worden ist. Stellt das Gericht fest, dass die Erneuerungsgebühr fristgerecht gezahlt worden ist, so entscheidet es, dass das regionale Pflanzenzüchterrecht nicht erloschen ist.

Artikel 64

Beendigung aus anderen Gründen als wegen Nichtzahlung der Erneuerungsgebühren; Nichtigkeitserklärung und Aufhebung

(1) Die Dauer des regionalen Pflanzenzüchterrechts entspricht den Gemeinsamen Regeln. Die nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten, für die regionale Pflanzenzüchterrechte erteilt worden sind, über den Verzicht, die Nichtigkeitserklärung und die Aufhebung nationaler Pflanzenzüchterrechte\* einschliesslich der Regeln über die Zuständigkeit für Entscheidungen über solche Fragen sind auf regionale Pflanzenzüchterrechte anzuwenden, als ob diese nationale Pflanzenzüchterrechte wären.

(2) Wird ein regionales Pflanzenzüchterrecht durch eine abschliessende Entscheidung in einem Mitgliedsstaat der Gruppe beendet, für nichtig erklärt oder aufgehoben, so hat das Recht in den anderen Mitgliedsstaaten der Gruppe die Wirkung eines internationalen Pflanzenzüchterzertifikats (Artikel 47 Absatz (2)) und diese Tatsache wird von jedem dieser Staaten im nationalen Amtsblatt für Sortenschutz veröffentlicht.

---

\* Mit Rücksicht auf die eingehenden Vorschriften in Artikel 10 des Übereinkommens, die verbindlichen Character haben, sollten die Bestimmungen der nationalen Gesetze im wesentlichen gleich sein.

(3) Eine abschliessende Entscheidung nach dem vorausgehenden Absatz wird von dem Vertragsstaat, in dem sie erlassen worden ist, unverzüglich dem Generalsekretär mitgeteilt, der alle Mitgliedsstaaten der Gruppe hiervon unterrichtet.

(4) Die Mitgliedsstaaten einer Gruppe können besondere Abmachungen über die Beendigung, die Nichtigerklärung und die Aufhebung regionaler Pflanzenzüchterrechte abschliessen, die auch die Einsetzung eines internationalen Gerichts zu diesem Zweck vorsehen können.

#### Artikel 65

##### Übertragung und Übergang regionaler Pflanzenzüchterrechte

(1) Die Vorschriften der nationalen Rechte der Mitgliedsstaaten einer Gruppe, die die Übertragung oder den Übergang von Pflanzenzüchterrechten durch Vereinbarung oder Gesamtrechtsnachfolge sowie die Übertragung durch eine gerichtliche Massnahme für den Fall vorsehen, dass ein solches Recht einem Nichtberechtigten erteilt worden ist, sind auf regionale Pflanzenzüchterrechte so anzuwenden, als ob es sich um nationale Pflanzenzüchterrechte handeln würde.

(2) Der Übergang eines regionalen Pflanzenzüchterrechts als ein Ergebnis einer nach Absatz (1) vorgenommenen Massnahme hat nur in dem Vertragsstaat Wirkung, dessen nationales Recht angewendet wurde, vorbehaltlich einer Erweiterung dieser Wirkung aufgrund der Vorschriften des internationalen Privatrechts eines jeden Staates. Sind durch eine nach Absatz (1) vorgenommene Massnahme mehrere Personen Inhaber eines regionalen Pflanzenzüchterrechts geworden, so sind sie als gemeinsame Inhaber anzusehen.

#### Artikel 66

##### Schutzzumfang regionaler Pflanzenzüchterrechte

Unbeschadet seines regionalen Charakters hat das regionale Pflanzenzüchterrecht in jedem Mitgliedsstaat der Gruppe den gleichen Schutzzumfang wie ein nationales Pflanzenzüchterrecht, das in diesem Staat nach dessen nationalem Recht erteilt worden ist\*.

#### Artikel 67

##### Lizenzen, Jedermannserlaubnis, Zwangslizenzen

Die Bestimmungen der nationalen Rechte der Mitgliedsstaaten einer Gruppe über Lizenzen, über eine Jedermannserlaubnis und über Zwangslizenzen werden auf regionale Pflanzenzüchterrechte angewendet, als ob es sich um nationale Pflanzenzüchterrechte handeln würde. Eine Jedermannserlaubnis kann nur nach Erteilung des regionalen Pflanzenzüchterrechts gewährt werden. Lizenzen an einem regionalen Pflanzenzüchterrecht können für die Gesamtheit oder für einen Teil der Hoheitsgebiete erteilt werden, in denen das regionale Pflanzenzüchterrecht wirksam ist. Die Wirkung einer Zwangslizenz und einer Jedermannserlaubnis ist auf das Hoheitsgebiet des Staates beschränkt, in dem die Lizenz gewährt worden ist.

---

\* Nach Artikel 59 Absatz (3) müssen die Vorschriften über den Schutzzumfang in Übereinstimmung mit den Gemeinsamen Regeln stehen.

Artikel 68

Anwendung des nationalen Verletzungsrechts

Die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten einer Gruppe über die Verletzung nationaler Pflanzenzüchterrechte sind in Fällen der Verletzung regionaler Pflanzenzüchterrechte anzuwenden, als ob es sich um nationale Pflanzenzüchterrechte handeln würde.

KAPITEL III

HARMONISIERUNG NATIONALER RECHTE

Artikel 69

Anwendung der Gemeinsamen Regeln durch Staaten,  
die nicht Mitglieder einer regionalen Gruppe sind

(1) Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder einer Gruppe im Sinne von Artikel 59 Absatz (1) sind, können sich verpflichten, in ihrem nationalen Recht die Gemeinsamen Regeln, die als Anhang dieser Abmachung beigefügt sind, anzuwenden\*. Sie können einzelne Gemeinsame Regeln von einer solchen Anwendung ausnehmen.

(2) Eine Verpflichtung dieser Art wird dem Generalsekretär notifiziert, der sie im Internationalen Amtsblatt veröffentlicht.

Auszug aus den Schlussbestimmungen der Abmachung

Artikel X

Vorbehalte zu Teil 4 [internationale Prüfung der Sortenbezeichnung]  
von Kapitel I [internationale Anmeldung] und Erklärungen,  
die zu bestimmten Vorschriften vorgenommen werden;  
Notifizierung und Veröffentlichung

(1)a) Jeder Staat kann erklären, dass er nicht an Teil 4 des Kapitels I gebunden ist.

b) Eine solche Erklärung kann nur für alle Arten abgegeben werden, auf die das Übereinkommen von dem betreffenden Staat angewendet wird.

(2) Eine Erklärung eines Vertragsstaats nach Absatz (1) sowie eine Erklärung eines Vertragsstaats, dass bestimmte Arten oder Gruppen von Sorten der nationalen Prüfung vorbehalten werden, dass ein Internationales Verwaltungsamt ermächtigt wird, internationale Pflanzenzüchterzertifikate zu erteilen, dass der Staat ein Mitglied einer regionalen Gruppe ist oder dass er sich verpflichtet, die Gemeinsamen Regeln anzunehmen, erfolgt durch eine Notifizierung an den Generalsekretär, der diese im Internationalen Amtsblatt veröffentlicht.

[Anhang folgt]

---

\* Solche Verpflichtungen könnten eine Grundlage für eine gegenseitige Anerkennung der Erteilung von Schutzrechten im Verhältnis von zwei oder mehr Verbandsstaaten untereinander bilden.

GEMEINSAME REGELN  
ÜBER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN ("GEMEINSAME REGELN")

Regel 1

Anwendung der Gemeinsamen Regeln

(1) Die folgenden Gemeinsamen Regeln über den Schutz von Pflanzenzüchtungen ("Gemeinsame Regeln") sind anzuwenden

- (i) von Vertragsstaaten, die nach Artikel 59 der Abmachung erklärt haben, dass sie eine Gruppe bilden, soweit die Mitglieder dieser Gruppe dem Generalsekretär nicht notifiziert haben, dass sie die Anwendung von Regeln vereinbart haben, die von den gemeinsamen Regeln abweichen;
- (ii) von einem Vertragsstaat, der sich nach Artikel 69 der Abmachung verpflichtet hat, die Gemeinsamen Regeln mit Ausnahme derjenigen Regeln anzuwenden, die dieser Staat in einer an den Generalsekretär gerichteten Note von einer solchen Anwendung ausgenommen hat;
- (iii) von Ämtern, die für die unter Ziffer (i) oder (ii) obengenannten Vertragsstaaten im Falle der Benennung dieser Staaten in einer internationalen Anmeldung im Rahmen ihrer Funktionen nach der Abmachung tätig werden.

(2) Jeder unter Ziffer (i) genannte Vertragsstaat kann die Anwendung der Gemeinsamen Regeln auf Fälle seiner Benennung in einer internationalen Anmeldung beschränken.

(3) Vorschriften der Gemeinsamen Regeln, die ausdrücklich auf internationale Anmeldungen oder regionale Pflanzenzüchterrechte verweisen, sind auf nationale Anmeldungen oder nationale Pflanzenzüchterrechte nicht anzuwenden.

Regel 2

Befugnisse, internationale Anmeldungen einzureichen

Internationale Anmeldungen, in denen ein Vertragsstaat, der diese Gemeinsamen Regeln anwendet, bestimmt ist, können von jedermann ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, seinen Wohnsitz oder Sitz eingereicht werden.

Regel 3

Recht auf Schutz

(1) Das Recht auf Schutz einer Sorte steht dem Züchter dieser Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu.

(2) Ist die Sorte von zwei oder mehr Züchtern gemeinsam gezüchtet worden, so steht das Recht diesen Züchtern gemeinsam zu.

(3) Ist die Sorte von zwei oder mehr Züchtern unabhängig voneinander gezüchtet worden, so steht das Recht auf Schutz dem Züchter zu, der, wenn es sich um eine internationale Anmeldung handelt, die Anmeldung mit dem frühesten internationalen Anmeldedatum eingereicht hat, oder wenn es sich um eine nationale Anmeldung handelt, die Anmeldung mit dem frühesten Anmeldedatum eingereicht hat, das in diesem Staat geltend gemacht werden kann, wobei einer wirksam geltend gemachten Priorität Rechnung zu tragen ist.

(4)a) Ist die Sorte von einer Person ("Arbeitnehmer") eingereicht worden, die von einer anderen Person ("Arbeitgeber") beschäftigt wird oder für den Arbeitgeber anders als für Lohn arbeitet, und fällt die Züchtung von Pflanzensorten in das geschäftliche Gebiet des Arbeitgebers, so steht das Recht auf Schutz vorbehaltlich von Buchstabe (c) zu:

(i) dem Arbeitgeber, wenn die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben die Aufgabe beinhalten oder einschliessen, Forschungsarbeiten über die Art durchzuführen, zu der die Sorte gehört, oder Sorten der Art zu züchten oder hierfür Erhaltungszüchtung zu betreiben;

(ii) dem Arbeitnehmer in den anderen Fällen.

b) Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber über alle Sorten zu unterrichten, die er gezüchtet hat und die unter Buchstabe a) Ziffer (i) fallen könnten.

c) Steht dem Arbeitgeber nach Buchstabe a) Ziffer (i) das Recht auf Schutz zu, so kann der Arbeitnehmer ihn auffordern, innerhalb von drei Monaten vom Tage der Aufforderung an eine Anmeldung in oder mit Wirkung für jeden Vertragsstaat einzureichen, in dem die Sorte schutzfähig ist. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, steht dem Arbeitnehmer das Recht auf Schutz zu.

d) Der Vertragsteil, dem das Recht auf Schutz nicht zusteht, hat ein Vorkaufsrecht während einer Frist von drei Monaten vom Tag der Notifizierung einer beabsichtigten Übertragung an. Wird über den Preis keine Einigung erzielt, so wird dieser von einem Gericht festgesetzt; der Vertragsteil, dem das Recht auf Schutz zusteht, kann das Angebot auf Übertragung jederzeit zurücknehmen.

e) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können von den Vorschriften des Buchstaben a) Ziffer (i) in dem Beschäftigungsvertrag Abweichungen vereinbaren. In einem solchen Falle muss dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen werden. Abweichungen von den Bestimmungen der Buchstaben c) und d) sind nichtig, sofern sie nicht für den Arbeitnehmer günstiger sind.

(5) Soweit das Gegenteil nicht nachgewiesen wird, wird angenommen, dass dem Anmelder das Recht auf Schutz nach dieser Regel zusteht.

#### Regel 4

##### Bezeichnung von Arten

(1) Arten müssen in amtlichen Verlautbarungen über Pflanzenzüchterrechte durch ihre botanischen Namen bezeichnet werden. Hierbei wird Richtlinien und Empfehlungen des Rates des Verbands oder der Versammlung des Besonderen Verbands über die Bezeichnung von Sorten Rechnung getragen.

(2) Der landesübliche Name der Art, sofern ein solcher besteht, in der Sprache, in der die Verlautbarung erfolgt, oder in einer Arbeitssprache des Verbands, kann zu Informationszwecken hinzugefügt werden; der botanische Name ist jedoch die einzige authentische Bezeichnung.

(3) Um die Beschränkungen des Schutzes nach Artikel 2 Absatz (2) des Übereinkommens anzugeben, werden, soweit zutreffend, die folgenden Ausdrücke verwendet:

- (i) nur (ausser) vegetativ vermehrte Sorten;
- (ii) nur (ausser) generativ vermehrte Sorten;
- (iii) nur (ausser) apomyktische Sorten;
- (iv) nur (ausser) selbstbefruchtende Sorten;
- (v) nur (ausser) fremdbefruchtende Sorten;
- (vi) nur (ausser) Hybridsorten;
- (vii) nur (ausser) Zierpflanzen;
- (viii) nur (ausser) Forstbäume;
- (ix) nur (ausser) Obstsorten, einschliesslich Unterlagen;
- (x) nur (ausser) Gewächshaussorten;

- (xi) nur (ausser) Freilandsorten;
- (xii) nur Sorten für den menschlichen Verzehr;
- (xiii) nur Sorten zu Futterzwecken;
- (xiv) nur Sorten für die industrielle Verwendung.

#### Regel 5

##### Arten, auf die das Übereinkommen angewendet werden soll

- (1) Vertragsstaaten, die die Gemeinsamen Regeln anwenden, werden sich bemühen, das Übereinkommen auf wenigstens die folgenden Arten anzuwenden:
- (i) Arten, auf die das Übereinkommen von einem Verbandsstaat angewendet wird, vorausgesetzt dass ein Internationales Prüfungsamt bereit ist, die Prüfung für die Zwecke des betreffenden Vertragsstaats durchzuführen;
  - (ii) Arten, für die der Vertragsstaat oder ein anderer Vertragsstaat, der ein Mitglied der gleichen Gruppe im Sinne von Kapitel II der Abmachung ist, Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerblichen Vertriebs getroffen hat;
  - (iii) alle Arten von grösserer Bedeutung für die Wirtschaft des Vertragsstaats oder eines anderen Vertragsstaats, der ein Mitglied der gleichen Gruppe im Sinne von Kapitel II der Abmachung ist.

#### Regel 6

##### Bewertung der Neuheit

- (1) Die Neuheit einer Sorte im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder, wo Kapitel II der Abmachung angewendet wird, in den Hoheitsgebieten aller Mitgliedsstaaten der Gruppe wird auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des folgenden Absatzes bewertet.
- (2) Es wird nicht als neuheitsschädlich angesehen:
- (i) das Feilhalten oder der Verkauf eines Vorrats von Material der Sorte in Verbindung mit einem Feilhalten oder einem Verkauf des Rechts auf Schutz der Sorte in seiner Gesamtheit oder eines Teils dieses Rechts;
  - (ii) das Feilhalten oder der Verkauf von Vermehrungsmaterial der Sorte an eine Person und der Verkauf desselben durch diese Person an den Anmelder oder an einen seiner Rechtsvorgänger im Rahmen einer Vereinbarung, nach der die andere Person das Material unter der Oberaufsicht des Anmelders oder des genannten Rechtsvorgängers benutzt, um den Vorrat an Vermehrungsmaterial zu vergrössern oder um Versuche mit der Sorte durchzuführen, vorausgesetzt, dass das unmittelbar oder mittelbar hergestellte Vermehrungsmaterial und jedes nicht verwendete Vermehrungsmaterial Eigentum des Anmelders oder des genannten Rechtsnachfolgers wird, bleibt oder auf andere Weise in dessen ausschliesslicher Verfügungsgewalt verbleibt;
  - (iii) das Feilhalten oder der Verkauf von Vermehrungsmaterial im Verlauf der Züchtung der Sorte, im Verlauf der Vergrösserung des Vorrats an Vermehrungsmaterial und im Verlauf der Durchführung von Versuchen mit der Sorte, vorausgesetzt dass das Material nicht als Vermehrungsmaterial feilgehalten oder verkauft wird, nicht öffentlich feilgehalten oder verkauft wird und nicht als unterschiedlich von Material von Sorten, die allgemein bekannt sind, gekennzeichnet wird.

Regel 7

Vorübergehende Einschränkung  
des Neuheitserfordernisses

Artikel 38 des Übereinkommens wird in der Weise angewendet, dass eine Sorte auch dann als dem Neuheitserfordernis entsprechend angesehen wird, wenn

- (i) die Schutzrechtsanmeldung innerhalb eines Jahr gerechnet von dem Zeitpunkt an eingereicht wird, an dem das Übereinkommen in dem Vertragsstaat oder der Gruppe von Vertragsstaaten, für die um Schutz nachgesucht wird, auf die Art anwendbar ist, zu der die Sorte gehört, oder, wenn der genannte Zeitpunkt weniger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, an dem der genannte Staat oder die regionale Gruppe von Staaten die Gemeinsamen Regeln anwenden, innerhalb eines Jahres seit dem letztgenannten Zeitpunkt und
- (ii) die Sorte nicht von dem Anmelder oder einem seiner Rechtsvorgänger oder mit deren Zustimmung im Hoheitsgebiet des genannten Staates, oder, wenn Kapitel II der Abmachung angewendet wird, in den Hoheitsgebieten eines Mitgliedsstaats der gleichen Gruppe seit mehr als vier Jahren vor dem Tag der Anmeldung feilgehalten oder verkauft worden ist.

Regel 8

Vorläufiger Schutz

(1) Von einem Dritten, der in der Zeit zwischen dem Tag der Einreichung der Anmeldung und dem Tag der Veröffentlichung der Erteilung des Schutzrechtes die Sorte in einer Weise verwendet hat, die nach dieser Zeit einem Nichtberechtigten aufgrund des Schutzrechtes verboten wäre, kann eine den Umständen nach angemessene Entschädigung gefordert werden. Für Entscheidungen über die im vorausgehenden Satz genannte Entschädigung sind die Gerichte zuständig, die in Fällen von Verletzungen von nationalen Sortenschutzrechten, welche unter vergleichbaren Umständen erfolgt wären, zu entscheiden hätten.

(2) Die Entscheidung über die im Vorabsatz genannte Entschädigung treffen die Gerichte, die für Entscheidungen über die Verletzung nationaler Sonderschutzrechte, welche unter vergleichbaren Umständen begangen werden, zuständig sind.

Regel 9

Schutzumfang

(1) Ein Schutzrecht, auf das die Gemeinsamen Regeln anwendbar sind, gewährt im Hoheitsgebiet oder in den Hoheitsgebieten, für die es erteilt wurde, seinem Inhaber das Recht, von ihm hierzu nicht ermächtigte Dritte zu hindern,

- (i) Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte und
- (ii) Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte, für deren gewerbsmässige Herstellung die wiederholte Verwendung der geschützten Sorte notwendig ist,

herzustellen, feilzuhalten, zu vertreiben, einzuführen oder auszuführen oder für diese Zwecke auf Vorrat zu halten.

(2) Im Fall einer Zierpflanzensorte erstreckt sich das Recht auf nicht zum Vermehrungsmaterial zu rechnende Pflanzen oder Teile von Pflanzen der geschützten Sorte oder der anderen in Absatz (1) Ziffer (ii) dieser Regel genannten Sorte.

Regel 10

Begrenzung des Schutzzumfangs

Das durch ein Schutzrecht, auf das die Gemeinsamen Regeln anwendbar sind, gewährte Recht erstreckt sich nicht auf

- (i) Handlungen, die im Privatbereich und für nichtgewerbliche Zwecke vorgenommen werden;
- (ii) Handlungen, die für Forschungszwecke vorgenommen werden;
- (iii) Handlungen, die im Verlauf der Schaffung einer anderen Sorte vorgenommen werden, sofern nicht Regel 9 Absatz (1) Ziffer (ii) anwendbar ist.

#### Regel 11

##### Erschöpfung von Rechten

(1) Das durch ein Schutzrecht, auf das die Gemeinsamen Regeln Anwendung finden, gewährte Recht erstreckt sich nicht auf

- (i) den Wiederverkauf von Vermehrungsmaterial und im Fall einer Zierpflanzensorte von nicht zum Vermehrungsgut zu rechnenden Pflanzen oder Pflanzenteilen, nachdem das Material durch den Schutzrechtinhaber oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist;
- (ii) die Verwendung von Saatgut, das von dem Schutzrechtinhaber oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, für die Erzeugung weiterer Generationen von Saatgut, wenn diese weiteren Generationen auf dem eigenen Gelände des Erzeugers für die Erzeugung von Erntegut verwendet werden.

(2) Unbeschadet Absatz (1) Ziffer (i) kann der Schutzrechtinhaber den Wiederverkauf an Grossisten und Einzelhändler untersagen, die keine hinreichenden Garantien für die ordnungsgemässe Behandlung des Vermehrungsmaterials bieten, sowie den Export solchen Materials in Länder, in denen die Sorte nicht schutzfähig ist.

#### Regel 12

##### Dauer des Schutzes

(1) Schutz wird für eine Frist gewährt, die mit dem Ende des 20. Jahres abläuft, das dem Jahr folgt, in dem das Schutzrecht erteilt worden ist.

(2) Im Fall von Sorten, die nur als Elternlinien bei der Erzeugung einer Hybride verwendet werden, wird Schutz für einen Zeitraum erteilt, der am Ende des 30. Jahres abläuft, das dem Jahr folgt, in dem das Schutzrecht erteilt worden ist.

#### Regel 13

##### Nichtigerklärung

(1) Der Nichtigerklärung eines Züchterrechts, auf das die Gemeinsamen Regeln auf der Grundlage des Artikels 10 Absatz (1) des Übereinkommens angewandt werden, kommt gemäss dem nachfolgenden Absatz rückwirkende Kraft zu.

(2) Vorbehaltlich der nationalen Vorschriften, die sich auf Ersatzansprüche für einen Schaden beziehen, der durch Fahrlässigkeit oder Mangel an gutem Willen auf Seiten des Inhabers des Schutzrechts verursacht worden ist, und vorbehaltlich einer ungerechtfertigten Bereicherung, berührt die rückwirkende Kraft der Nichtigerklärung nicht

- (i) eine Entscheidung über Verletzungen, die rechtskräftig geworden und vor der Entscheidung über die Nichtigerklärung durchgesetzt worden ist;
- (ii) einen vor der Entscheidung über die Nichtigkeit geschlossenen Vertrag, soweit er vor dieser Entscheidung erfüllt worden ist; jedoch kann die Rückzahlung von Beträgen, die nach dem Vertrag geleistet worden sind, aus Billigkeitsgründen zu einem Umfang verlangt werden, der nach den Umständen gerechtfertigt ist.

Regel 14

Sortenbezeichnungen

(1) Sorten müssen Bezeichnungen erhalten, die, zusätzlich zu den Erfordernissen des Artikels 13 des Übereinkommens, den folgenden Erfordernissen genügen.

(2) Ist die Verwendung von Sortenbezeichnungen erlaubt, die lediglich aus Zahlen bestehen, so

- (i) darf die Zahl nicht mehr als vier Ziffern umfassen,
- (ii) muss die Zahl dadurch leicht wiedererkennbar sein, dass sie eine besondere, den Benutzern bekannte Bedeutung hat, beispielsweise auf bestimmte Tatsachen, Verhältnisse oder Merkmale der Sorte hinweist.

(3) Werden Bezeichnungen verwendet, die aus Buchstaben/Zahlenkombinationen bestehen, so

- (i) müssen die Kombinationen mit dem Buchstabenteil beginnen;
  - (ii) dürfen solche Kombinationen nicht aus mehr als vier Buchstaben und vier Ziffern bestehen;
  - (iii) dürfen solche Kombinationen nicht aus Mischungen von Buchstaben und Ziffern bestehen;
  - (iv) dürfen solche Kombinationen nicht andere als arabische Ziffern enthalten, insbesondere dürfen sie keine römischen Ziffern enthalten;
  - (v) dürfen solche Kombinationen keine anderen als lateinische Buchstaben enthalten, ausser für Staaten, in denen solche anderen Buchstaben in allgemeinem Gebrauch sind.
- (4) Sortenbezeichnungen dürfen nicht bestehen aus
- (i) geographischen Begriffen, ausser wenn sie eine besondere Bedeutung für die Sorte haben und nicht irreführend sind;
  - (ii) botanischen Begriffen, die irreführend sein könnten;
  - (iii) Namen, die Qualitätsbewertungen andeuten könnten.

[Ende des Dokuments]